LA. SPEYER
Best.: J1
Nr.: 48
Fol.:

Abgabe
des O. L. G. Zweibrücken
Politische Bewegung 1832

J 1

48

~~J 1~~

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~1~~ 48)

Untersuchung gegen Schoppmann, Dr. Hepp und Gelbert in Neustadt.

1832 ~~1~~ - 1834

.........94.......fol.

Schoppmann, Dr. Hepp u. Gelbert in Neustadt a. d. H.

1832-1834

~~29.~~ 31

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

1832 – 1834

29

Königreich Bayern

No 1595.

Staats Ministerium der Justiz

Aus dem mit Bericht vom 1ten praes. 7ten l. Mts. vorgelegten und den Beilagen entnommenen[?] 4 Akten-Faszikeln hat man mit Wohlgefallen die umsichtige und entschiedene Haltung, welche die Untersuchungs-Commission [illegible] in den unruhigen und stürmischen Tagen vom 15ten–18ten d. Mts. zu Frankenthal beobachtet hat, so wie den Eifer und die Thätigkeit ersehen, womit dieselbe die [illegible] und vermittelte Untersuchung gegen Dr. Siebenpfeiffer, Wirth und Consorten wegen Hochverraths zu befördern bemüht war.

Vorliegend wird der k. General-Prokurator auf sofortige Einleitung der Untersuchung gegen die Ruhestörung zu Frankenthal den geeigneten Antrag stellen, wonach sich mit der ungesäumten Vernehmung der Gendarmerie-Brigadiers [illegible] zu Neustadt und [illegible] zu Speyer, so wie der [illegible] Mannschaft, der Gefängnißwärter und übrigen Zeugen ergeben sollte, daß bei diesen Auftritten ein Verbrechen oder Vergehen [illegible] vorliegen sollte. München den 13ten Dezember 1832

Seiner Majestät des Königs allerhöchster Befehle

Schrenck[?]

An
den k. General-Prokurator
[illegible]
[illegible]
[illegible] Neustadt [illegible]

Durch den Minister
der General-Sekretär
[illegible]
Dr. [illegible]

26187. pr. 20/12. 32.
[illegible]

Hepp[?]

1595

MÜNCHEN
15 DEC. 1832

1595

Im Namen
Seiner Majestaet des Koeniges
von Bayern

Sitzung der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises vom zwei und zwanzigsten October achtzehn hundert zwei und dreißig, welcher beiwohnten: Boecking, Director, J. A. Molitor, Langner, Breitenbach, Spach, Räthe, Schenkl, königlicher General-Prokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Der Director setzte die Anklagekammer von dem Gegenstande der Zusammenberufung in Kenntniß, indem er zugleich ein Gesuch des Beschuldigten Wirth vom achtzehnten October, so wie zwei Gesuche

des beschuldigten Siebenpfeiffer
vom zweiten und achtzehnten
October ablas, welche Gesuche
dem Director am achtzehnten
und neunzehnten des nemlichen
Monats zukamen, wonach die
besagten Beschuldigten um
Beendigung der gegen sie unter-
nommenen Untersuchung wegen
Hochverraths x. bitten.

Der untersuchende Rath J. A.
Molitor erklärte: gestern
ebenfalls ein Gesuch zu dem
nemlichen Zwecke von dem
beschuldigten Scharpff erhal-
ten zu haben.

Die Anklagskammer ließ
sich hierauf mündlichen Vortrag
sowohl von dem königlichen
General Staatsprokurator als
von dem untersuchenden Rath
über den Stand der eingelei-
teten Untersuchung erstatten
und zugleich die Akten der
Instruction vorlegen.

Da sich nun hieraus ergab, daß
der untersuchende Rath bisher
mit aller Thätigkeit zu Werke
ging und daß noch wesentliche
Punkte zur Schließung der Unter-
suchung erörtert werden müssen,
auch der Fortgang der Unter-
suchung durch die zu diesem
Zwecke nothwendige Correspon-
denz erschwert wird;

so hat das königliche Appella-
tionsgericht erklärt, daß den
besagten Gesuchen keine weitere
folge zu geben seye und dieselben

sammt den Akten beigefügt
werden sollen.

Ueberläßt es dem königlichen
General-Prokurator die Ver-
schuldigten von gegenwärtigem
Beschlüsse in Kenntniß zu
setzen.

Geschehen im Berathschlagungszimmer
der Anklagekammer am Tag,
Monat und Jahr wie oben.

Unterzeichnet: Boeking, J. A. Molitor,
Kanauer, Breitenbach, Frank, Faber.

Für die Ausfertigung ertheilt
auf Verlangen der Staatsbehörde

Sahm D. Gerichtsschr.

[Stamp: ... GERICHT DES RHEIN KREISES]

Königreich Bayern

No 2697

Staats Ministerium der Justiz

Da S. Königliche Majestät auf den vorgelegten Bericht des k. General-Prokurators [illegible] den Betreff allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß Allerhöchstdenselben weiterer Bericht darüber erstattet werden soll, ob auch wirklich [illegible] eingeleitet und Acten dem [illegible] werden [illegible], so wird die baldigste Vorlage dieses Aufschlusses gewärtigt. München den 7ten November 1832.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Schrenck?

25,826 – p. 14/11. 32. 20947. [illegible] 1/12. 32.

An
den k. General-Prokurator
im Rheinkreise
die Untersuchung [illegible]
betr.

Durch den Minister
der
k. General Sekretär
[illegible]
Dr. Mockenthal?

Frankenthal d. 15ten 9ber 1832.
Donnerstag Morgens.

Praes. Zweibrücken 17 Nov. 1832.

Hochwohlgeborner Herr Gen. Procurator.

1595

Am Montag reiste ich mit H. Ob. Gerichtsschreiber von Zweibrücken morgens früh ab. In Landstuhl verhörte ich Roth u. in Kaiserslautern den Kohlhepp.
Dienstags gingen wir von Kaiserslautern, ohne unterwegs zu Mittag zu essen, nach Frankenthal. In Dürkheim hielt ich nicht an.
Mittwochs 14ten Morgens, verhörte ich Brüggemann über eine Requisition des badischen Untersuchungsrichters in Mannheim. Nachmittags gegen 1 Uhr wurde Kolb von Speyer eingebracht. Ich versahen denselben mit dem Essen, und da er nun geneigt war, Nachweisung der Verfasser der bezüchtigten Artikel zu machen, schloss ich ihn nach dem Verhör abends gegen 6 Uhr.
Während des Verhörs von Kolb, wurden Dr. Hepp und Deidesheimer von Neustadt eingebracht. 10–12 Wagen voll Neustadter begleiteten sie hieher. Es waren bis 100 Personen in dem Zug. Sie fuhren um die Stadt herum zum Lambsheimer Thor herein in den Hof, um recht Aufsehen zu erregen. Sie suchten mich sämmtlich in meinem Quartier, fragten lange nach mir; allein ich verhörte Kolb im Gefängniss. Eine grosse Aufregung entstand in Frankenthal. Becker war schon Mittags in Verhaft gebracht, u. er gab den Liberalen von hier Anlass, sich zu seinen Gunsten zu regen. Im Verhör mit Kolb wurde ich niemals gestört. Erst kam der junge Willich als Gesandter von mir in

Gebrauch der Ruhe Vorstellungen zu machen, den Hepp nicht in Verwahr zu nehmen, sonst würde Ärger entstehen. Ich blieb in meinem Verhör, und beschied ihn, daß Hepp mir nicht vorgeführt sey, ich ihn noch nicht interrogirt habe, ich also weder etwas beschließen könne noch wolle. Stunde später kam der alte Willich mit vieler Aengstlichkeit, und machte desfalls Ansinnen, der Ruhe willen Hepp nicht ins Depot bringen zu lassen. Noch war mir keine Meldung von den Gensdarmen geschehen; ich erklärte Willich, Hepp sey mir bis jetzt noch fremd, ich wolle und dürfe mich aber über ihn nicht aussprechen. Ich setzte mein Verhör mit Kolb fort, und war schon eine Stunde vertieft. Der bezeichneten Männer von Dennenthal um Audienz. Ich ließ sie vor. Es waren 4. Liberale von hier, Geib an der Spitze und Wortführer. Sie baten um Entlassung des Becker gegen Caution und wollten alle ihre jedesmalige Stellung verbürgen. Ich machte ihnen Vorstellungen, und erklärte ihr Begehren verweigern zu müssen. Indessen ging die Thür auf, und das Zimmer füllte sich bald mit noch 10–12. Volljährigen für Becker. Ich erklärte, daß Sie in einem Augenblick und auf eine Art als Vollziehenden erschienen, die sie mir verdächtig machten, als wollten sie die Würde und Achtung des Gerichtsbeamten verletzen. Sie betheuerten ihre Achtung – ich schlug ihr Begehren ab, sie entfernten sich.

Es kam nun H. Rebmann, der bleich und gefaßt mir die unruhige Lage der Stadt berichtete, und dem ich bedeutend mit ihm, womit er einverstanden war, sagte, daß ich nichts nachgebe, auch nicht könne, da mir noch keine Meldung der Gensdarmerie zugekommen, Hepp mir noch fremd, und ich mit ihm noch nicht beschäftigt [illegible]. Er ging mit dem Entschluß die Bürgergarde zu requiriren. Jetzt konnte ich mit Kolb endigen.

Nach Hauß gekommen fand ich Poliz. Commissaire Will der von H. Landkommissair geschickt mich fragen sollte, ob er die Garnison von Oggersheim requiriren solle. Da ich Militair Apparate in jetziger Zeit ohne dringendste Noth nicht liebe, so erklärte ich, ohne Absprache mit H. Rebmann über die Anfrage nichts zu beschließen, und ging mit Will zu H. Rebmann. Er war nicht zu Hauß, traf aber bald ein. Er war beruhigt, gefaßt, wie bevorstehen. H. Rebmann beschloß unthätig in den Hofraum unter den Haufen zu gehen, und zu sehen, wie die Sachen stünden. Er ging allein dahin. Aber auf der Treppe im Hofraum begegneten ihm Leute, die ihn im Vertrauen an, und wohlmeinend baten, nicht ins Zimmer zu gehen, es möchte üble Wirkung machen, dagegen Hepp seine Abschiedsworte an die Begleiter halte, um sie zur Ruhe zu bewegen. Rebm. kam mit dieser Nachricht beruhigt zurück. Eine besondere Nachtwache wurde requirirt. Hepp blieb die Nacht bey seinem Schwager Willich unter den Augen der Gensdarmen. Von einem Angriff auf das Gefängniß in der Nacht wurde viel geredet, schien aber nicht wahrscheinlich. Alles war doch noch in ängstlicher Spannung; um 11. Uhr ging ich zu Bette.

Donnerstag den 15ten Morgens hatten wir die Nacht ruhig hingebracht. Hepp und Deidesheimer wurden in der Frühe zum Verhör geführt. Die Neustadter vertheilten sich in die Wirthshäuser nächst dem Tribunal, viele standen unter dem Eingang zu demselben.

Eine Deputation Neustadter Männer, 4. an der Zahl, worunter auch ein Adjunkt überreichten mir von dem Bürgermeisteramt von da eine Vorstellung, den Hepp wegen seiner vielen Patienten nicht in Verwahr zu halten. Ich ließ meine Mißfallen an solcher Einmischung merken, erklärte ihnen vor beendigtem Verhör des Hepp keine Meinung äußern zu können, wollte aber ihre Vorstellung zu den Akten nehmen.

Ich begann das Verhör mit Deidesheimer, und wegen Mangel hinreichend begründeter Indizien entließ ich ihn. Um 11. Uhr fieng ich mit Kepp an. Der Mann ist kaum im Stande, seine Gedanken ohne verworrenes Durcheinander vorzubringen. Ich hatte viel Noth seine Antworten geordnet zu Papier zu bringen. Während seines Verhörs standen die Neustadter in zerstreuten Gruppen, auf der Straße, auch einige im Hof des Gerichts. Um halb fünf unterbrach ich das Verhör. Bey dem Herausgehen machte ich H. Kepp auf das Unschickliche der Belagerung des Gerichts aufmerksam. Er betheuerte es geschehe aus Anhänglichkeit ohne sein Verschulden. Diese Art Äußerung von Theilnahme sey ihm selbst höchst unangenehm. Gleiches hatte mich auch die Deputation versichert.

Nachmittags Fortsetzung mit Kepp. Beym Eingang in das Tribunal standen daselbst junge Neustadter einige von kaum 12. Jahren. Ich redete sie an, was sie wollten, was sie hier zu thun hätten. Jagte sie selbst zum Thor hinaus, und machte es zu.

Gegen 6. Uhr endigte sich das Verhör: nach dessen Anhören (?) mußte ich Kepp entlassen. Ich that es mit der Ermahnung noch diesen Abend hiesige Stadt mit seinen Kameraden (?) … zu verlassen. Er und seine … hatten um 1/2 7 Uhr Frankenthal geräumt. Alles war darüber froh.

Nach Kepps Verhör ließ sich eine Deputation von 5. Männern von hier im bez. Gerichts-Locale anmelden um mich zu sprechen. Ich ließ sie vor, sie überreichten mir … eine Vorstellung des Bürgermeisters … und bitten den Becker zu entlassen. Ich … daß dies unzulässig sey; wolle aber … Leumunds-Zeugniß annehmen, ihre Schrift als … und die Akten gegen Becker nach meiner Rückkunft gleich dem Gen. Prok. zustellen.

gegen Caution

Freitag den 9ten Morgens war eine ruhige Nacht vorüber. Die liberalen bedauerten seit zwey Nächten die Umgebung des Gefängnis in der Meinung, es würde Becker nachts weggebracht werden. Gestern sprach man noch von ihrem Vorhaben das Gefängnis zu stürmen, um ihn zu befreyen. Übrigens geschah nichts dergleichen. Rebmann ist … ruhig. Von Fitz habe ich noch nichts verspürt; auch Rebmann ist ohne Nachricht über den Vollzug des Mandats gegen ihn. Am Mittwoch Abends während der großen Aufregung dahier hieß es, die Dürkheimer zögen mit ihm im Anzuge. Dies bestätigte sich nicht. Man weiß auch nicht, wo dies Gerücht entstanden, wahrscheinlich hat man seine Verhaftung sogleich vermuthet. Vielleicht kommt er heute.

Beckers Verhaftung dahier ging ganz stille vor sich. Gestern, so war im Zweybrücker … Plan, sollten den Neustadter Gendarmen die Mandate gegen Trautmann u. Blaufus zum Vollzug mitgegeben werden. Ich nahm sie aber von H. Rebmann zurück, um solche auf sich beruhen zu lassen. Wegen Trautmann, weil Dr. Siebenpf. Wirth u. jetzt auch Kepp erklärten, er habe keinen Herausgeber der Preßbeschreibung; wegen Blaufus, um den Neustadtern keinen Anlaß zu geben, ihren Unfug vom Mittwoch bey ihrer noch nicht verrauchten Wuth (?) zu erneuern.

Heute beginne ich wieder mit Bruggemann, wenn mich die Einbringung des Fitz nicht unterbricht. Die gänzliche Stille von dieser Seite kommt mir ganz sonderbar vor.

Mit aller Hochachtung verharre

Ew. Hochw.

ergebenster

J. A. Molitor
Commissarius

Frankenthal
den 16.ten 9ber
1832.

Bitte dem Hr. … die … nicht Gulden zur Aufzahlung anzuweisen.

M. Hr. Rebmann sendet eben einen … nach Dürkheim um Nachsicht wegen Fitz.

Frankenthal d. 16t 9ber 1832.
Nachmittag 3. Uhr.

Hochwohlgeb. Herr Gal Prokurator.

1595.

Fitz von Dürkheim betr.

Eine Stunde nach Abgang meines heutigen Expressen wurde Joh. Fitz von Dürkheim eingebracht. Der Polizei Commissär von Dürkheim hat ihn in der Stille verhaftet, und den Gendarmen zugestellt, ohne daß ein Aufsehen statt gehabt hätte. Von Spuren einer Bewegung war nichts bemerklich. Fitz war abwesend, und war erst gestern zurückgekehrt. So berichtet mir der Dürkheimer Polizei Commissär, der Fitz mit hieher begleitet. Der Bericht der Gendarmen an Hl. Rebmann muß nun mit den obigen Angaben verglichen werden. Mit aller Hochachtung habe die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeb.

ergebster
J. A. Molitor

25,870 – p: 18/11. 32.

N. 4624 a

Frankenthal den 17. November 1832.

1595.

Seiner Hochwohlgeboren
Dem königlich Bayerischen Herrn General Staats-Procurator am Appellations Gericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken.

Vorfälle in Frankenthal betr.

Der Herr Appellations Gerichtsrath Molitor hat Euer Hochwohlgeboren unter gestrigem Datum vorläufig von den Vorfällen in Frankenthal, so wie auch daß dieselben ohne besondere Folgen geblieben sind, in Kenntniß gesetzt, weswegen ich meinen gehorsamsten Bericht auf heute verschoben um zu gleicher Zeit über den etwaigen Eindruck berichten zu können, den die Verhaftung des Handelsmanns Fitz von Dürkheim haben könnte.

Nach Maßgabe des mir früher zugekommenen Schreibens des Herrn Appellationsraths Molitor welchem ein Verhaftbefehl gegen den Bürgermeister Becker von hier und mehrere Verhaftungsbefehle beigefügt waren,

25,891 – p. 19/11. 32.

wurden der Arrestbefehl gegen Teke, und die Vorführungsbefehle gegen D. Hepp, und Deidesheimer von Neustadt, zu gleicher Zeit am 14. dieses vollzogen, so wie auch der Vorführungsbefehl gegen Fitz in Dürkheim der dortigen Gendarmerie zugestellt wurde, um solchen Donnerstag den 15. zu vollziehen, da ich vermuthete daß der Vollzug der Vorführungsbefehle großes Aufsehen und große Aufregung verursachen würde.

Als Mittwoch den 14. der Arrestbefehl gegen Teke vollzogen wurde, bemerkte man bereits eine beträchtliche Aufregung der Gemüther, einzelne Gruppen versammelten sich, und wie es bei dergleichen Anlässen geht, die schlechtere Classe der Einwohner versammelte sich in den Wirthshäusern, um zu zechen, und sich über den Vorfall zu besprechen.

Weit beunruhigender wurde aber die Sache, als gegen drei oder vier Uhr Nachmittags die Vorgeführten Hepp und Deidesheimer begleitet von der Gendarmerie und mit einem Zuge von 14 Fuhren und Chaisen erschienen.

Angekommen am Lambsheimer Thor, indem sie statt zum Speyerer Thor einzufahren, da sie mit den Gendarmen verabredet waren, die um die Stadt in das Cantonal Gefängniß fahren sollten, lenkten sie mit den Vorgeführten und gegen deren Willen in die Stadt ein, und führen sie, um großes Aufsehen zu erregen, durch die Hauptstraße über den Markt bis zum rothen Hahnen, einem Wirthshause nahe am Speyerer Thor.

Die Aufregung in Frankenthal wurde hierdurch ungemein gesteigert.

Ungefähr hundert Neustadter, darunter viele Glieder des Volksrathes, unter andern auch Schoppmann, bildeten die Begleitung.

Ich begab mich sogleich zu dem hiesigen Landcommissär, um denselben zu ersuchen die hiesige Bürgergarde in Bereitschaft zu setzen. Dieser hatte deshalb schon die nöthigen Vorkehrungen getroffen. Auch wurde mit ihr

verabredet, eine Estafette bereit zu halten, um aus Eggersheim die wenige, dort liegende Mannschaft herbeizurufen, wenn es nöthig seyn sollte.

Die Neustadter verhielten sich indessen ruhig, in so ferne eine solche Versammlung um die Vorgeführten nicht als Aufregung angesehen werden kann, und erklärten, ihr Zweck sey, Bürgschaft für Dr. Hepp zu leisten, und bei dem Herrn Untersuchungsrichter Molitor zu begründen, daß derselbe, da seine Gegenwart als Vogt unumgänglich nothwendig sey, nicht verhaftet bleibe.

Unterdessen als die Nacht herannahte, benützten Abgeordnete die Aufregung um den Frankenthaler Einwohnern zu insinuiren, [illegible], Hepp, Deidesheimer sollten in der Nacht von hier abgeliefert, und nach Zweybrücken geführt werden.

Deshalb stellten sich mehrere Gruppen von Einwohnern die ganze Nacht hindurch in der Nähe des Bezirksgefängnisses auf, um, wie man sagte, die Abführung mit Gewalt zu verhindern, auch allenfalls das Bezirksgefängniß gewaltsam zu erbrechen und die Gefangenen zu befreyen.

Ich ließ sogleich die Thüre des Bezirksgerichtes gehörig verwahren, und besprach mich mit dem Königlichen Landcommissair über die zu nehmenden Maaßregeln.

Indessen gieng die Nacht vorüber und Dr. Hepp und Deidesheimer wurden noch Abends, nicht ohne Mühe, dem Gesetze gemäß in das Kantonsgefängniß gebracht.

Von Seiten des Dr. Hepp und Deidesheimer fand nicht die geringste Widersetzlichkeit statt, sie gaben sich selbst alle Mühe die im Wirthshause zum Hahnen versammelte Menge zu beruhigen, erklärten sich dem Gesetze unterwerfen zu wollen, und zu erwarten was über sie verfügt werde.

Auch darf ich nicht unterlassen zu bemerken, daß die Anwälte, Retinger, Willich, Tütenhofer und Pauli wesentlich zur Beschwichtigung der hoch aufgeregten Volksmenge beitrugen.

Des andern Tages wurden die Beschuldigten vernommen, und der Herr Untersuchungs Commissair entließ dieselben aus Gründen, die derselbe in seinem Berichte angeführt haben wird.

Da nun am Donnerstag den festgesetzten nach dem der Gendarmen zugekommenen Weisung der Johannes Fitz von Dürkheim eintreffen sollte, und nicht eingebracht wurde, so war ich deshalb in Unruhe, und sendete Freitags den Morgens den 16.ten einen Expressen Boten ab.

Indessen traf dieser gegen 10 Uhr des Morgens ein, und wurde in das Kantonal Gefängniß abgeliefert.

Nach dem mir erstatteten Bericht der Gendarmerie ersehe ich nun, daß Fitz sich vollkommen ruhig bei der Arrestation benommen, daß er den Gendarmen selbst die Mittel an die Hand gegeben um ihn ohne Aufsehen wegzubringen, und sogar seiner Frau nur vorgestellt daß er eine Reise nach Frankenthal zu machen gesonnen sey.

Die Abführung ging also ohne Aufsehen vor sich.

Indessen war es aber als Nachmittags der Bote in Dürkheim ankam, und die Nachricht von seiner Abführung sich verbreitet hatte.

[illegible] 4 bis 500. Menschen sollen dort versammelt gewesen seyn, mit der Absicht Heute nach Frankenthal zu kommen. Zu welcher Absicht ist unbekannt.

Fitz wurde nachdem er vom hiesigen Appellationsrath vernommen war, Gestern wieder entlassen.

Aus allen diesen Vorfällen erhellt nun wieder auf das Neue, daß der abscheuliche Geist der Unruhe, der durch die verwerflichen Journalisten Wirth und Siebenpfeiffer in unserem sonst so ruhigen und friedlichen Bezirke angefacht wurde, noch nicht beschwichtigt ist, wenn gleich bei weitem die Mehrzahl der Bürger, solchen Umtrieben abhold, überzeugt ist, daß alle Maßregeln die die Regierung zu nehmen für nöthig fand, gesetzlich und nothwendig waren.

Auch darf ich insbesondere den guten Geist der Mehrzahl der hiesigen Gemeinheit in dieser Hinsicht rühmen, die es sehr wohl erkennen, daß wir unter einer guten und gerechten Regierung leben, im Vergleiche mit andern Staaten äußerst geringe Auflagen zahlen, daß derselben unser Wohl am Herzen liegt, und daß gegenw-

deten Beschwerden noch nie, da wo es möglich war, Abhülfe versagt worden ist.

Mit tiefstem Respekt und ausgezeichneter Verehrung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Staatsprokurator

Rebmann

Königreich Bayern

N° 1120.

Staats Ministerium der Justiz

Der k. General-Staatsprokurator hat über die mit den gegen Rücksendung beiliegenden Anzeigen des 8ten Gendarmerie-Compagnie-Commando zu Neustadt und Frankenthal vorgefallenen Unregelmäßigkeiten bei Gelegenheit der Verhaftung des Dr. Hepp und Kaufmann Deidesheimer zu Neustadt und über, wie es scheint, verfügte Freilassung der Gefangenen gegen Caution sich und über die wegen dieses Vorfalls gestellten gerichtlichen Anträge umgehend Bericht anher zu erstatten.

München den 20ten November 1832

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

v. Zentner

25,970 – pr. 26/11. 32.

N° 2394/48 – 1/12. 32.

An
den k. General-Staatsprokurator
in Zweibrücken.

Die Verhaftung und die Freilassung des Dr. Hepp und des Kaufmanns Deidesheimer aus Neustadt gegen Caution betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Appellationsgerichtsrath
Dr. Moellathiel.

Zweybrücken den 22ten Nov. 1832.
Praes. 29 Nov. 1832.

An

den Hochwohlgebornen Herrn Königl. General-Procurator
in Zweybrücken.

1595

Bericht
über die Vorgänge in Frankenthal am 14ten und 15ten Novemb. 1832.

In meinem Schreiben aus Frankenthal vom 15ten und 16ten Nov. d. J., welche ich Ihnen durch einen Expressen zusandte, hatte ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren von den, bey Gelegenheit der Vorführung des Dr. Hepp und Handelsmann Deidesheimer aus Neustadt, in Frankenthal stattgehabten Vorgängen zu unterrichten. Damals von Geschäften gedrängt habe ich meinen Bericht an Sie in der Eile entworfen, und dieser Umstand ist mir eine hinreichende Veranlassung zu glauben, daß es nöthig seye, Ihnen selben in der ruhigern Stille der Schreibstube theils zu berichtigen, theils zu vervollständigen.

1. Gegen Buchdrucker Kolb in Speyer, wegen zwey berüchtigten Aufsätzen in den Nummern 114. und 120 seiner Zeitung, 2. gegen Doctor Hepp, und 3. gegen Kaufmann Deidesheimer, von Neustadt, wegen ihrer Hambacher Festreden, endlich 4. gegen Handelsmann Fitz in Dürkheim, wegen einer Hambacher Festrede und einem Lied, — hatte ich schon früheren Anträgen gemäß, Befehle erlassen, um solche zum Verhör in Frankenthal vorzuführen. Auch hatte ich gegen den früher. Vorsteher Joh. Ph. Becker, Bürstenmacher

in Frankenthal einen absichtlich bisher verschobenen Verweis ungestraft erlassen.

Außerdem mußte ich Ihrem Auftrage zu Folge den in Frankenthal einsitzenden Stud. Bruggemann aus Westphalen wegen seiner Reden zu Wilhelmsbad und auf der Ruine des Klosters Limburg bey Dürkheim, so wie auf Requisition des Staatsanwalts bey dem Oberhofgericht in Mannheim, wegen zwey Aufsätzen in den Nummern 103 u. 107 des Wächters am Rhein – verhören.

Um in einer und derselben Amtsreise die erwähnten Geschäfte zu erledigen, und unterwegs in Landstuhl und Kaiserslautern gelegentlich Verhöre abzuhalten, reiste ich am 12ten d. mit dem Obergerichtsschreiber nach Kaiserslautern.

Unterwegs verhörte ich in Landstuhl den Notär Haas als Zeugen über Dr. Wirths bewaffneten Zug nach Kaiserslautern am 6ten May abhin. Das Verhör ergab nach [illegible] Zeugen in derselben Sache.

In Kaiserslautern verhörte ich den Buchdrucker Kohlhepp über seine incriminirte Zeitungsartikel.

Von Kaiserslautern reiste ich am 13ten d. M. durch Dürkheim, ohne mich daselbst aufzuhalten, nach Frankenthal, wo ich Abends um halb sieben Uhr ankam.

Mittwoch am 14ten d. M. Vormittags verhörte ich den Studiosus Carl Brueggemann über die incriminirten Artikel in den Nummern 103 u. 107 des Wächters am Rhein, um dem deßfallsigen Ansuchen des Staatsanwalts am Großherzogl. badischen Oberhofgerichte und Hofgerichte zu Mannheim zu entsprechen.

Indessen war Bürstenmacher Joh. Phil. Becker aus Frankenthal ohne Geräusch und Aufsehen in Verwahr gebracht worden.

Während dem Essen, gegen ein Uhr Nachmittags, erhielt ich die Meldung, daß Kolb von Speyer in Frankenthal angekommen seye. Gleich nach Tisch verhörte ich denselben im Kantons-Verwahrungshause. Sein Verhör dauerte bis Abends gegen 7 Uhr, in die Nacht hinein.

In diesem Verhör, als es schon dunkel war, ward ich durch die Anmeldung des Advokaten Willich jun. unterbrochen. Er meldete sich als Abgesandten mehrerer Einwohner von Frankenthal an, um mir zu sagen daß Dr. Hepp, und Kaufmann Deidesheimer von Neustadt von den Gendarmen eingebracht worden, und beide von einer großen Anzahl Neustadter begleitet eingezogen seyen, deren Einzug und Haltung Besorgnisse errege, die durch Festhaltung des Arztes Hepp in bedenkliche Folgen übergehen könnten. Er komme daher mir im Namen Mehrerer die Sache vorzustellen.

Noch hatte ich von der Gendarmerie keinen Bericht über die Einführung des Dr. Hepp; und in dem festen Vorsatz mein Amt und dessen Würde nicht zu compromittiren, das Ansehen des Gesetzes und des Gerichts nicht herabzusetzen, – erklärte ich dem Hr. Willich, daß Dr. Hepp mir noch nicht vorgeführt sey, daß ich ihn noch nicht verhört habe, und nur nach dem Ergebnisse seines Verhörs befugt seye, etwas über ihn zu beschließen, was ich jetzt weder dürfe noch wolle.

Willich jun. ging. Ich setzte mein Verhör mit Kolb fort. Bald aber kam der ältere Willich, Advokat und Deputirter, voll Ängstlichkeit in Geberden und Worten, um mir vorzustellen, was zu befürchten seye

möchte, wenn Hepp arretirt bleiben sollte; betheuerte jedoch, daß er dabei einen Einfluß auf meine Entschließungen zu üben nicht beabsichtige, sondern nur von der Sachlage mich unterrichten zu müssen glaubte, und das Weitere meinem Ermessen überlasse. Ich gab ihm meinen Unwillen zu erkennen über das Treiben der Parteiführer überhaupt, und des Dr. Hepp insbesondere, das sich in einem höhnenden Trotz zeigt, jedesmal wo das Gesetz gegen einen ihrer Anhänger in Vollzug gesetzt werden soll; Trotz, den ich in vorliegendem Falle an der Art und Weise, wie Hepp vor seinem Richter erschien, wahrnehmen mußte.

Willich betheuerte, daß die auffallende Begleitung des Dr. Hepp, der sein Schwager seye, nicht zur Last falle, vielmehr ohne sein Verschulden und wider seinen Willen statt habe; daß derselbe selbst das Unangemessene des Vorgangs, das Nachtheilige, das er für ihn haben könne, fühle, und ihm selbst sehr unangenehm sey.

Ich beschied ihn, wie seinen Bruder, mit dem Bedeuten, daß ich mit der Sache des Dr. Hepp noch gar nicht befaßt, sofort etwas seinetwegen zu beschließen nicht befugt seye.

Nicht lange hierauf meldete mir der Gefängnißverwalter, daß etliche Bürger von Frankenthal mich zu sprechen begehrten. Ich unterbrach das Verhör und ließ sie vorkommen. Drei Männer von Frankenthal, ohne Zweifel Liberale, traten ein. Guns, an der Spitze, mit etwas Wein im Kopf, führte das Wort, und nach einer etwas emphatischen Betheuerung von Achtung für Verfassung, Gesetz und Gericht, bat er,

Namens der Frankenthaler Bürgerschaft, um Freilassung des Büchsenmachers Joh. Phil. Becker gegen Caution und das Erbieten, ihn auf jede Aufforderung dem Gerichte zu stellen.

Mir war sogleich klar, daß die Sollizitanten in dem Erscheinen der Neustadter, und in der dadurch veranlaßten Aufregung eine Ermunterung zu ihrem Schritt gefunden hatten, und ihr gewagtes Gesuch eine Folge des Auftretens der Neustadter seyn müsse. Es galt daher, das Ansehen des Gesetzes und seines Beamten in dem Augenblicke nicht wanken zu lassen. Demnach erklärte ich den Bürgern, daß Becker wegen einer Handlung einsitze, wo eine Freilassung gegen Caution nicht zulässig sey. Becker sey gesetzlich in Haft, und ihrem Gesuch könne nicht willfahrt werden. Sie suchten ihr Begehren durch den Leumund Beckers und die Rechnung seiner häuslichen Geschäfte zu unterstützen; wogegen ich ihnen begreiflich machte, daß man dadurch, daß er nicht schon im letzten September gleich nach seinem damaligen Versuch eingezogen worden, schon von der gesetzlichen Strenge abgewichen sey, und Nachsicht geübt habe.

Unter diesem Gespräch ging die Thüre des Zimmers auf, und es traten nach und nach 10-12 Mannspersonen herein, welche das Zimmer voll machten, und sich den Sollizitanten anschloßen. Diese, allem Anschein nach, absichtlich augenscheinlich ungeziemend auffallende Zudringlichkeit reizte meine Empfindlichkeit, und ich bemerkte ihnen, daß sie, ihren Worten nach, als Supplikanten erschienen, aber in diesem Augenblicke auf eine Art auftreten, die für mich verdächtige, als wollten sie drohen. Achtung

und Würde des Gerichts mitkommen, und da begehrte er, ertrotzen; sie sollten wissen, daß sie sich irren würden; ich dürfe ihrem Begehren nicht entsprechen, folglich wolle ich ihm nicht entsprechen. Sie betheuerten sich ihre ergebene Absicht und ihre Achtung für Gesetz und Richteramt, und entfernten sich.

Kaum hatte ich die Fortsetzung des Verhörs mit Kolb wieder begonnen, als der Königl. Herr Staatsprokurator Rebmann hereintrat, und ein Wort in Geheim mit mir zu sprechen verlangte. Unbefangen, kalt und gefaßt berichtete mir derselbe im Nebenzimmer, wie Hepp angekommen sey, begleitet von einem Schwarm Neustadter, welche, wie es scheine, dessen Verhaftung wahrscheinlich sich widersetzen wollten, und sowohl durch ihr Erscheinen als Benehmen die Stadt Frankenthal in eine unruhige Aufregung gebracht hätten. Von ihm um meine Meinung befragt, und die Lage der Dinge nur vom Hörensagen kennend, erklärte ich ihm, daß ich nicht nachgeben, auch nicht können, da ich bis dahin noch ohne Meldung der Gendarmen, mit Hepp selbst noch nicht befaßt sey. Herr Rebmann war, was ich auch billigte, der Meinung, die Bürgergarde zu requiriren, und gieng mit dem Vorsatz, dieß zu thun, von dannen.

Nun setzte ich das Verhör mit Kolb von Neuem fort, und konnte es sofort ungestört endigen. Kolb, auf meine Delegation unterm 2ten July schon durch den Untersuchungsrichter in Frankenthal verhört, suchte damals die incriminirten Artikel zu rechtfertigen und verweigerte die Angabe der Verfasser. Die jetzige Versicherung machte ihn bekannter. Er erklärte,

nach vorgängiger Besprechung mit dem Autor des Art. in No 114. und mit dessen Erlaubniß, den Verfasser nennen und den Brief aufsuchen zu wollen, mit welchem ihm die lithographirte und schon vertheilt gewesene Protestation der Neustadter sammt Bitte um deren Insertion in das No 120 seiner Zeitung zugesandt worden.

Besonders stützte er sich darauf, daß die Protestation schon durch lithographirte Exemplare verbreitet gewesen. (In dem Amtszimmer des Königl. Staatsprokurators zu Frankenthal habe ich später ein solches Exemplar gesehen.)

Wegen dem Quartieren dieser Nachweisungen entließ ich Kolb nach seinem Verhör um halb 7 Uhr Abends.

Bei meinem Abgang aus dem Instruktions-Verhörzimmer geschah mir Meldung, daß Hepp und Deidesheimer zum Verhören eingebracht seyen.

Als ich aus dem Gefängniß auf die Straße kam, fand ich die Stadt in einer mehr als gewöhnlichen Lebendigkeit. Bey Ankunft in meinem Quartier deutete die Wirthin mir den beunruhigenden Eindruck an, den die Erscheinung der Neustadter auf sie gemacht habe, indem sie mir sagte, daß einige in ihrem Hause gewesen, mich gesucht, auch nach mir gefragt, und sich geäussert hätten, daß sie zu Neustadt ihr Ehrenwort gegeben, den Dr. Hepp wieder zurückzubringen. Auch erfuhr ich nun, daß sie 10 – 12 Wagen voll, nicht auf dem kürzesten Wege zum Speyerer Thor – sondern um einen Theil der Stadt herum – durch das Lambsheimer Thor – herein – und durch die Stadt zurück dem Speyerer Thor zu – in das Wirthshaus zum Schwanen kommend gefahren seyen. Diesen Umweg mögen sie, um Aufsehen zu machen, gewählt haben.

Bald fand sich auch der Polizeykommissär Will

bey mir ein mit der Erklärung, daß er vom königl. Landkommissär komme, um mich zu fragen, ob ich der Meinung sey, daß derselbe die Garnison von Germersheim requiriren. Da Herr Polizeykommissär dieses Mittel nicht für nöthig erachtete, und ich nicht gerne – ohne die höchste Noth – misliebige Emotionen mit militärischem Apparat vermische, so wollte ich ohne Berathung mit H. Staatsprokurator deßfalls keine Aeußerung machen. Ich gieng mit Herrn Will zu demselben. Bey unserer Ankunft in seiner Wohnung war er abwesend, kam aber bald nach Haus. Er war ruhig und gefaßt, kam von H. Landkommissär, welcher, wie er sagte, die Requisition an die Kommandantschaft in Germersheim schon in Bereitschaft habe. Wir giengen über diesen Punkt zu Rathe. Eine besondere Bedenklichkeit ward durch die Bemerkung erregt, daß die Herbeyrufung des Militärs eine unverhoffte, unerwartete Einquartierung zur Nachtzeit nöthig mache, und die betreffenden ruhigen Einwohner verstimmen, die Maasregel selbst bey ihrer Entwickelung und eine noch größere Aufregung, besonders zur Nachtzeit, bewirken könne. Herr Staatsprokurator schlug vor, daß er in den Straßen unter den Haufen gehen, und sich von dem Geist der Neustadter und über den Stand der Dinge persönlich überzeugen wolle. Er gieng; kam aber nach einiger Zeit zurück mit der Nachricht, daß auf der Stiege im Hause ihm abgerathen worden, hinein zu gehen, weil eben Hepp in einer Rede von seiner Begleitung Abschied nahm, und sie zur Ruhe zu bewegen suche, mithin sein Erscheinen nicht von guter Wirkung seyn möchte. Herr Staatsprokurator kehrte demnach zu Haus zurück, und versicherte, daß die Ruhe und Ordnung nicht gestört werde. Seine Ruhe und Fassung schienen zu sagen, daß er dessen überzeugt sey. Auf Anordnung des Polizeykommissärs wurde die gewöhnliche Nachtwache verstärkt.

Wie es bey solchen Vorfällen zu gehen pflegt, wurden viele Vermuthungen als wahrscheinliche Thatsachen aufgestellt. Darunter zähle ich das vielfache Gerücht von einem Angriff in jener Nacht auf das Gefängniß, sowie vom Anmarsche der Dürkheimer. Herr Staatsprokurator und Polizeykommissär glaubten nicht daran; auch war es nicht wahrscheinlich. Die Nacht gieng ruhig vorüber, und nichts dergleichen war geschehen.

Am Donnerstag 15ten 9ber Morgens früh sollten Deidesheimer und Hepp zum Verhör vorgeführt werden. Ich war eben im Begriff mich in das Verhörzimmer von meinem Quartier aus zu begeben, als vier Männer von Neustadt, worunter angeblich ein Schmidt, ein Apotheker, und einer Namens Göttheim war, in mein Zimmer traten, und mir eine Vorstellung des Bürgermeisteramts von da überreichten, worin gebeten war, den Dr. Hepp wegen seiner vielen Patienten, und Deidesheimer wegen Nachtheil in seinem Geschäft nicht in Arrest zu halten, sondern gegen Caution zu entlassen.

Die Anhänglichkeit Hepps für seine Patienten, und deren Vertrauen in ihn, war durch den Kantonsarzt am Schluße der Vorstellung bescheinigt. Diese Art von halbamtlicher Intervention war mir in dem Augenblick darum höchst unangenehm, weil sie dem Haufen der jungen Neustadter Schwindelköpfe für die unschuldliche

Begleitung des Dr. Hepp einen Stützpunkt zu haben schien, und was mir anfänglich die Idee anzeigte, als theilten Neustadts Männer die Unbesonnenheit der dortigen jungen Leute. Ich konnte den vier Männern auf ihr Erscheinen mein Mißfallen über solche Einmischung nicht verbergen, und sagte ihnen offen, daß unter den bestehenden Umständen, wo die Neustadter Begleitung Hepps, durch die dort statt findenden Auftritte in Frankenthal, scheine den Richter einschüchtern zu wollen, die Vorstellung des Bürgermeisteramts nur verdächtig vorkommen, und durch den begleitenden Schwarm ebenso dem Bürgermeisteramt abgedrungen erscheinen müsse, wie derselbe Haufen zu verdächtig erschein das Benehmen des Richters in Hepps Sache stören zu wollen.

Hätte, sagte ich, Dr. Hepp das bürgermeisteramtliche Schreiben, allein, und ohne seine tumultuarische Begleitung, mir zu Handen gebracht, so konnte ich ihm noch, als einem unverdächtigen Instrument, einen Werth zugestehen; unter den Umständen aber, wie es mir jetzt zukommt, kann es keinen für mich haben. Das Erscheinen Hepps vor dem Richter mit solchem Aufzug, wie seine Begleitung, fügte ich bey, ist höchst unanständig und ordnungswidrig, denn es ist eine offenbare Verhöhnung und ein Tadel des Gesetzes und seines Richters: aber das ist der Geist der Liberalen: sie schreien gegen Privilegien, wollen aber das Privilegium, daß gegen sie das Gesetz nicht handle; will das Gesetz gegen einen ihrer Parthey die Hand ausstrecken, um ihn wegen einer tadelnswerthen Handlung zu Rede zu stellen, dann überhäufen sie den Beschuldigten ihrer Farbe mit Theilnahme und Ehrenbezeugung, um dem Gesetz zu sagen, was das

an diesem tadelnswerth findet, das finden wir lobenswerth; sie möchten ihm Ehrenzeichen anhängen, und eine Bürgerkrone aufsetzen, um dem Richter damit zu verstehen zu geben, daß sie belohnungswerth finden, was er für strafbar ansieht; ein solcher Geist, ein solches Benehmen ist gegen die Ordnung, ist höhnender Trotz dem Gesetz und dem Richter.

In diesem Sinne sprach ich mich bey den vier Neustadtern aus.

Sie bemerkten dagegen, daß die Schrift des Bürgermeisteramts kein Produkt des Zwanges, sondern freier Theilnahme und der Wahrheit sey. Sie bemerkten ferner, daß die Begleitung Hepps nicht dessen Schuld, und ihm, wie ihnen, sehr unangenehm sey. Unterwegs sey ein Wagen nach dem andern dem Hepp nachgekommen, und habe sich angeschlossen, was nicht habe verhindert werden können.

Ich erklärte endlich der Deputation auf ihr Begehren mich nicht einlassen zu können; meine Sache sey es, den Dr. Hepp zu verhören, nach dem Ergebniß des Verhörs mein Gewissen zu fragen, und darnach meine Entschließung zu fassen. Vorher dürfe und könne ich keine Meinung äussern, wie sie wohl selbst einsehen. So entließ ich sie, und verfügte mich in das Verhörzimmer.

Den Kaufmann Deidesheimer nahm ich zuerst vor um 9 Uhr Morgens. Seine Erklärungen verstärkten die Schmähen-Indizien, welche in seiner Rede liegen, nicht, und ich mußte ihn nach dem Verhör entlassen.

Um 11 Uhr begann ich mit Dr. Hepp. Wenn der Mann, den ich wegen seinem Aufzug in Frankenthal Warnungen machte, nicht verlegen war, so ist er kein Held in seinem Vortrag. Er sprach verworren, konnte selten das rechte Schlußzeitwort zu seinen Sätzen finden, und es war mühsam seine Erklärungen geordnet zu Proto-

koll

stoll zu richtern(?). Während des Verhörs sah ich durch die Fenster die Neustadter in den nahen Wirthshäusern, auch in Gruppen auf den Straßen in der Umgegend des Bezirksgerichts.

Um halb ein Uhr unterbrach ich das Verhör, um es gegen drey Uhr wieder fortzusetzen. Als ich das Verhörzimmer verließ, sah ich eine Gruppe von 10–12 Neustadter unter dem Eingangsthor des Gerichts. Ich machte dem Dr. Hepp bemerklich, wie rücksichtslos sein Anhang das Gericht umstehe(?). Schon anfangs des Verhörs versicherte er, die Begleitung sey ihm aus Anhänglichkeit, ohne sein Verschulden, wider seinen Willen gefolgt, und sey ihm diese sehr unangenehm. Ich konnte nicht umhin ihm zu bemerken, daß es mir sonderbar vorkomme, daß seine Freunde ein ihm lästige Theilnahme und Ehre bezeigen.

Nachmittags um 3 Uhr setzte ich das Verhör mit Hepp fort. Unter dem Eingang in das Bezirksgericht fand ich wieder Neustadter, und darunter etwelche von 12 Jahren. Ich redete sie an, verwies ihnen das Rücksichtslose ihres Benehmens, jagte sie hinaus, und schlug das Thor hinter ihnen zu.

Abends nach 5 Uhr endigte Hepps Verhör. Hepp beharrte in seinen Erklärungen, die Stadt Neustadt sey die Festgeberin gewesen, und daher sey es mißfällig aufgenommen worden, daß Dr. Siebenpfeiffer in einer gedruckten vor dem Feste verbreiteten Rede – als Fremder – sich angemaßt, das Fest mit seiner Rede zu eröffnen, auf schicklicher Weise wie einem Neustadter zukam. Diese Eigenheit habe die Festordner veranlaßt, einen unter sich zur Haltung der Bewillkommungsrede zu wählen. Diese Wahl sey auf ihn gefallen, und er sey genöthigt worden, wider seinen Willen, Namens der

Festordner die Eröffnungsrede zu halten. Da er seine Rede die Einzelheiten einer gedruckten Aufzeichnung nicht bündig vorlegen(?), so entließ ich ihn, um die angeführten Thatsachen zu erheben. Zum Abschied ermahnte ich ihn, Frankenthal mit seiner Begleitung ruhig zu verlassen. Ich erfuhr, daß er um ½ 7 Uhr die Stadt räumte zur Zufriedenheit der Frankenthaler.

Unmittelbar nach Dr. Hepps Verhör, und noch im Verhörzimmer auf dem Bezirksgericht überreichten mir 3 Männer von Frankenthal mit vieler Entschiedenheit eine Vorstellung des Bürgermeisteramts zu Frankenthal um Entlassung des inhaftirten Buchdruckers(?) Joh. Phil. Becker, von der gegen Caution. Nachdem ich ihnen erklärt hatte, daß in Beckers Fall eine Freilassung gegen Caution unzuläßig sey, nahm ich ihnen die Schrift ab, um sie als Leumundszeugniß den Akten beyzufügen.

Wie man sagte haben die Liberalen zwey Nächte hindurch das Gefängniß in Frankenthal bewachet, weil die Meinung unter ihnen war, daß Becker weggebracht werden sollte.

Fitz von Dürkheim ward am 16ten d. Monats gegen 10 Uhr in Frankenthal eingebracht. Seine Verhaftung in Dürkheim geschah in der Stille, ohne Aufsehen, durch den Polizeycommissär, der ihn den Gendarmen übergab, und mit denselben ihn nach Frankenthal begleitete. Der Polizeycommissär von Dürkheim meldete mir, Fitz habe selbst mitgewirkt, um alles Aufsehen zu verhüten. Ich verhörte Fitz am Nachmittag seiner Ankunft in Frankenthal. Er erklärte seine Rede am Tisch im goldenen Löwen zum Besten gegeben(?)

ihn umgeschlagenen Fahnen abgelesen, und nicht, wie fälschlich
in der Festbeschreibung steht, auf der Schloßruine vorgetragen zu haben. Nach Ablesung seiner Rede seyen – was auch der Zweck gewesen – für beide Fahnen bey den Zuschauern collectirt und ... ihnen zugestellt worden. Die Rede habe ihm der Wirth Rose abgefordert, dem er sie auch gegeben. Er gab Zeugen für diese Umstände an. Ich entließ ihn, mit dem Entschluß seine Angaben näher zu prüfen.

Man sagt dessen Verhaftung sey großer Aufruhr entstanden, als seine Abführung nach Frankenthal dort bekannt geworden. Ich kann aber hierüber nichts bestätigen.

Gewiß habe ich auch, daß einige der Advokaten in Frankenthal thätig gewirkt, um die Ruhestörer zur Ruhe zu bewegen.

Meiner Beschäftigung wegen war der Kreis meiner Beobachtungen etwas beschränkt, daher wohl der Bericht des k. Staatsprokurators umfassender seyn wird.

Am 17ten u. 18ten Nov. abhin verhörte ich den Studiosus Brüggemann über seine fraglichen Reden.

Ich hatte beschlossen nach Neustadt zu gehen, und dort den 19ten und 20ten Zeugen zu verhören. Allein ich änderte meinen Entschluß, zumal das Gesetz mich nicht verpflichtet, solche Operationen persönlich vorzunehmen.

Den 19ten Nov. Morgens ertheilte ich dem k. Untersuchungsrichter in Frankenthal eine Delegation, zu Neustadt Zeugen zu vernehmen:
1) über die Vorgänge auf dem Schießhaus und im Schiff zu Neustadt am 27ten May abhin, 2) über die Angaben des Dr. Hepp und des Joh. Fitz.

Hierauf trat ich meine Rückreise an, auf welcher ich am folgenden Tag in Kaiserslautern den k. Untersuchungsrichter zu Vernehmung einiger Zeugen über die Angaben des Fitz delegirte, und in Landstuhl die auf meinem Hinweg in Erfahrung gebrachten vier Zeugen über Dr. Wirths bewaffneten Zug nach Kaiserslautern selbst verhörte.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster
Untersuchungs-Commissarius
Appellat.-Rath
J. A. Molitor

Expedd. den 29ten 9ber 1832.
J. A. M.

Königreich Bayern

No. 1595.

Staats Ministerium der Justiz

Nachträglich zur Entschließung vom 13ten l. Mts. folgt / das aus Versehen zurückgebliebene Schreiben de dato Frankenthal 10. November laufenden Jahres.

München den 19. Dezember 1832.

Auf

Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Branca

26.249. p. 26/12. 32.

An den K. General-Staats-Prokurator im Rheinkreise.

Den Widerstand und die Freilassung des Dr. Hepp [Kolb] und Handelsmann [illegible] aus Neustadt betr.

Durch den Minister
der
Justiz: General-Sekretär
Appellationsgerichtsrath
Dr. Mettenthiel.

N° 738. P.R. Speyer, den 28. Jänner 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

An

die Königl. General-Staats-Procuratur am Kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu **Zweybrücken**.

Die bey Beerdigung des Dr. Hepp zu Neustadt vorgefallenen Exzesse betr.

Das unterzeichnete Präsidium ersucht die Kgl. General-Staats-Procuratur um baldgefällige Nachricht, ob hinsichtlich der bey Beerdigung des Dr. Hepp zu Neustadt vorgefallenen Exzesse eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden seye, und zu welchem Resultate dieselbe bisher geführt habe.

[illegible]

Bertheau

26.575. pr. 3/2 33.

4043 4. 20. / 2

P. S.

Ich erlaube mir die ergebenste Bitte: anordnen zu wollen, daß die links oben in den Präsidial Schreiben angeführten No. P. Pr. jedesmal in den Erwiderungs Schreiben angedruckt werden möchten.

v. Bertheau Ge. Dir.

Praes. [illegible] 8 Febr. 1834. [illegible]

Königreich Bayern

No. 3003.

Staats Ministerium der Justiz

Der k. General-Staats-Procurator erhält anliegend die von dem General-Staats-Procurator am Appellationsgerichte für den Rheinkreis unterm 5ten d. Mts. vorgelegte [illegible] nebst der unter demselben Tage an den k. [illegible] erlassenen Verfügung, den Vollzug der Requisitionen [illegible] als allgemeines Untersuchungs-Gericht wegen des [illegible] Attentats betreffend, zu ungesäumter Vollziehung, worüber in Zeit von 8 Tagen Anzeige zu erstatten ist.

München den 6ten Februar 1834

Auf
Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl

Hepp Frh. v. Schrenk

An den General-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises

Untersuchung wegen [illegible]

Durch den Minister
der
General-Secretaer
[illegible]

Königreich Bayern

No 8304

Staats Ministerium der Justiz

Indem der General-Procurator auf den Bericht vom 12 präsentirt 18 September d. J. anbeigebogenen Betreffs benachrichtigt wird, daß der General-Procurator am Kassationshofe daher angewiesen worden ist, unverzüglich auf den Grund des Art. 542 des Code d'instr. crim. bei dem Kassationshofe den geeigneten Antrag zu stellen, damit die Gerichte des Rheinkreises von demselben angehalten werden, den von dem Kreis und Stadtgerichte daher gestellten Requisitionen wegen Auslieferung der in den Frankfurter Unruhen betheiligten zuständigen Angeschuldigten Folge zu leisten, hat sich derselbe zu der [illegible] verwundert, da die Requisition des Kreis- und Stadtgerichts daher schon am 17 Juni an ihn gelangte, erst am 12 September seine Anstände dem Justizministerium [illegible] vorlegte, da diese [illegible] keinem Falle auf den Grund der [illegible] [illegible]=

Vom k. Staats Ministerium der Justiz
No 8304
An den
General Procurator
am Appellationsgerichtshofe
in
Zweibrücken

Per Staffette.

U
13

fluß auf dem Lande, zugleich wird derselbe auf die Befolgung der ihm am 28 Dezember v. Js in Betreff der Entsetzung des Redakteurs König zugegangenen Weisung erinnert, und es wird demselben die angezogenen Allegaten des auf den Art. 188 und 189 bezüglichen Art. 190 des Code penal bemerklich gemacht, daß sich Niemand eine Aufbietung der öffentlichen Macht (force publique) gegen den Vollzug eines Gesetzes, Erhebung einer Steuer u. s. w. angemaßt hat.

Der Verantwortungsbericht ist binnen acht Tagen zu erstatten.

München den 18 Jänner 1834

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Wallerstein

An den Generalprokurator
des Rheinkreises.
Die zu Frankenthal am
3 Jänner d. J. vorgefallenen
Unruhen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Appellationsgerichtsrath [illegible]

[illegible] Sautzmann

8304.

An
das General-Staatsprocurat[illegible]
Pfälzischen (
zu
Zweybrücken

R. S.

MÜNCHEN
19 [illegible] 1854

Königreich Bayern

No 7.

Staats Ministerium der Justiz

Auf den Bericht vom 12ten pr. / 18ten v. Mts., die zu
Frankenthal am 13ten April d. J. vorgefallenen Verhaftungen
betreffend, wird anderseits bemerkt, daß bereits im
Jahre 1824 gegen mehrere Studierende wegen Theilnahme
an einem geheimen Bunde in Deutschland eingeleiteten
Untersuchung das Bezirksgericht zu Zweybrücken die
von dem Kreis- und Stadtgerichte München als damaligem
durch allerhöchst ernannten Gerichtshof (Erkenntnißbehörde
allgemeinen Untersuchung) begehrte begehrte Verhaf-
tung und Auslieferung der rheinbayerischen Studenten
Klein und Hirsch nicht vorgenommen, sondern blos
einen nach Art. 96. des rhein. Gesetzbuches förmlich ausge-
fertigten Verhaftsbefehl verlangt hat, und obgleich das
Kreis- und Stadtgericht sich hiezu nicht verstand, son-
dern die Ausfertigung des Verhaftsbefehls dem
Staatsprocurator überließ, dennoch die Ablieferung
der beiden Verhafteten ohne weitere Bemerkung durch
den Gerichtsboten Wörle von Zweybrücken an das
Kreis- und Stadtgericht dahier erfolgte, von welchem
sie auch untersucht, und durch das Erkenntniß des
Appellationsgerichts des Isarkreises mit den übrigen
in verschiedenen Kreisen des Königreichs verwickelten

Complicen abgeurtheilt werden.

Hierauf wird dem k. General Staats Procurator eröffnet, daß gegen die Anwendbarkeit des Art. 54 des Crim. Proz. hinsichtlich der zu bewirkenden Auslieferung der Dr. Hopf, Valentin Fleischmann und Fried. Knöbel von dem General Staats Procurator am Cassationshofe in seiner abgeforderten gutachtlichen Äußerung de praes. 1ten d. Mts. die nicht unerheblich scheinenden Bedenken erregt worden, daß 1., der Cassationshof die Untersuchung auf das ihm nicht untergeordnete Kreis- und Stadtgericht dahier nicht übertragen könne, 2., Gründe der öffentlichen Sicherheit, welche nach dem oben angeführten Art. die Verweisung rechtfertigen könnten, gänzlich ermangelten, und 3., die Verweisung vermöge dieses Artikels nur an ein Gericht de même qualité geschehen könne, wozu das Kreis- und Stadtgericht dahier bey seiner wesentlich verschiedenen Verfassungs- und Aburtheilungs-Weise nicht gezählt werden könne.

Diesem gemäß geht die Ansicht des General Staats Procurators am Cassationshofe dahin, daß in Beziehung auf die drey oben genannten Personen nach den Vorschriften des Art. 100 und folg. des Crim. Prozesses zu verfahren sey, wonach die Requisitionen des hiesigen Stadtgerichts sogleich den betreffenden Staats Procuratoren zum Vollzug hätten übermacht werden sollen; diese hätten die beschuldigten Personen sogleich verhaften lassen, und hätten dem hiesigen Stadtgerichte Mittheilung davon gemacht; letzteres hätte die nöthigen Aufklärungen hierüber geschickt, und die Untersuchungs Richter des Rheinkreises hätten vor der Hand nur auf Requisition des hiesigen Gerichtes instruirt, auf welche Weise die Untersuchung in den Händen des hiesigen Gerichtes vereiniget geblieben wäre. –

Am Schlusse der Untersuchung, wo eine Special-Untersuchung, respective aber Verweisung nach Art. 127. eintritt, hätte sich nach dem Dafürhalten des General Staats Procurators am Cassationshofe die Competenz des Gerichtes regulirt, und im Falle einer der fraglichen Beschuldigten in dem Mutterlande seine Theilnahme an dem Frankfurter Complotte bethätiget hätte, z. B. durch Correspondenz mit Studenten in München, Würzburg und Erlangen, so würde er nach diesseitigen und jenseitigen Gesetzen hier abzuurtheilen seyn, indem die Verordnung vom 13. Mai 1817. für die Rheinlande kein solches Privilegium begründen wollte, daß selbst die im Mutterlande von ihnen begangenen Verbrechen nach rheinischen Gesetzen abgeurtheilt werden sollten; im Falle aber diese Theilnahme sich im Rheinkreise oder im Auslande bethätigt haben würde, so würden bloß die rheinischen Gerichte als forum zu [illegible].

Auf den Grund dieser geäußerten Ansicht wird demnach dem k. General Staats Procurator aufgegeben, den fraglichen Gegenstand nach Art. 100 und folgende des Crim. Proz. sowie 127 und folgende durch die betreffenden Staats Procuratoren behandeln zu lassen, wobey auf dieselbe aufmerksam gemacht wird, daß die erwähnte Verordnung vom 13. Mai 1817. die Fälle der Complicität dieß- und jenseitiger Unterthanen nicht erwähne, und daß im Falle durch die Untersuchung sich die Betheiligung der oben genannten Individuen bey dem Frankfurter Attentate ergeben sollte, auf Art. [illegible] gegen die Bildung eines Spezialgerichtshofes statt finden würde, wo das Geschwornengericht ohnehin wegfalle.

Von dieser Entschließung ist das Kreis- und Stadtgericht dahier durch das Appell. Gericht des Isarkreises zu seiner Darnachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

München den 12. Oktober 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

[illegible]

An den k. General Staats Procurator des Rheinkreises.
Die zu Frankfurt am 3. April l. J. vorgefallenen Unruhen betr.

Durch den Minister
der Justiz General-Secretär
Appellationsgerichtsrath
[illegible]

№ 2053. P. P. Speyer den 24. April 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

an

den königlichen General-Staatsprocurator
am Appellations-Gericht in
Zweybrücken.

den ehemaligen Lehrer an
der lateinischen Schule in
Dürkheim, Knöbel betr.

In Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. dieses, ist das unterzeichnete Praesidium beauftragt worden, im Benehmen mit der Königl. General-Staatsprocuratur schleunigst Bericht über die persönlichen Verhältnisse des ehemaligen Lehrers an der lateinischen Schule in Dürkheim, Knoebel, so wie über dessen politische Umtriebe und gegenwärtigen Aufenthalt, an die allerhöchste Stelle zu erstatten. Das unterzeichnete k. Praesidium ersucht

28,717. [illegible] 26/4. 33 [illegible] – 26.277 – [illegible]

sich daher die k. General-[illegible]kanzlei hiedurch um möglichst baldgefällige Mittheilung derjenigen Aufschlüsse ergebenst zu ersuchen, welche dieselbe in Beziehung auf den genannten Knöbel und die angedeuteten Verhältnisse zu erforschen Gelegenheit gehabt hat.

Jung

Berthelen

An den
Herrn General-Staatsprocurator
am Appellations-Gericht
in
Zweibrücken.

R.S.

Königreich Bayern

No 3228.

Staats Ministerium der Justiz

Dem General-Prokurator wird auf den Vorrathsanzeige-Bericht vom 28. vorigen Monats, die [illegible] übergebenen Actenstücke, erwiedert, daß man die vorgebrachte Entschuldigung nicht für zureichend gefunden habe. Wenn die Requisition des Kreis- und Stadtgerichts München mangelhaft gewesen ist, so hätte diese unverzüglich zurückgeschrieben und die Verbesserung der Mängel verlangt werden sollen. Während der Dauer der Assisen mußte der General-Prokurator durch seinen Substituten vertreten, und so ausstehende Requisitionen alsbald erledigt werden.

Demgemäß wird der General-Prokurator mit allem Ernste zu einer unverzüglichen Geschäftsführung hingewiesen.

München den 15 Februar 1834

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

An den General-Prokurator des Rheinkreises.
Die zu Frankenthal am 3 April [illegible] vorgefallenen [illegible] betr.

M. v. Schrenk

Durch den Minister
der [illegible] General-Sekretär
Appellationsgerichtsrath.
v. [illegible]

1930 – 24. 2/2

3228.

An
das Generalstaatsprocurator
k. Appellationsgericht
des Rheinkreises
zu
Zweibrücken

MÜNCHEN
27 Febr 1834

N. 311 J.

Kaiserslautern den 1. März 1834.

Seiner Hochwohlgeboren

dem k. Herrn General-Staatsprokurator am
k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken.

die Ablieferung des theologischen
Candidaten Valentin Weishaar
nach München betreffend.

In der Anlage habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren die von dem königlichen Gensdarmerie-Brigadier Gläser der hiesigen Untersuchungsbehörde zugestellte Empfangsbescheinigung des k. Kreis- und Stadtgerichts München d. d. 28. Februar d. J. über die richtige Ablieferung des Arrestanten, nebst den denselben betreffenden Aktenstücken in Original zur weiteren gefälligen Verfügung gehorsamst zu übersenden.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster Staatsprokurator
Hitzfeld

09.985 ...

No 9654.

Kaiserslautern den 15t Juni 1833.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken

Den Candidaten der Theologie Valentin Fleischmann von Rockenhausen, wegen Verdachts der Theilnahme an dem zu Frankfurt stattgehabten Aufruhr betr.

Ich habe die Ehre Euer Hochwohlgeboren gehorsamst zu berichten, daß auf den Grund einer Mittheilung des peinlichen [illegible] der freien Stadt Frankfurt vom 5ten praes. den 10t. M. [illegible] geschehen des [illegible] Heidelberg vom 6ten praes. den 13t. M. gegen den derzeit zu Rockenhausen sich aufhaltenden Candidaten der Theologie Valentin Fleischmann, Sohn des dortigen Pfarrers Georg Fleischmann, welcher sich seit dem Anfange des Jahres 1830 bis zum 19. April l.J. als Hauslehrer zu Heidelberg bei dem englischen Capitain [illegible] befand, daher eine gerichtliche Untersuchung [illegible] weil nach den gegebenen Mittheilungen der [illegible] wegen Theilnahme an dem zu Frankfurt am 3. April l.J. stattgehabten Excesse gegen gedachten Fleischmann vorliegen, indem [illegible] zu Frankfurt [illegible] verhafteten Individuen solche bestimmte Angaben bezüglich des Candidaten Fleischmann gemacht werden, die gegen denselben den [illegible] Verdacht der Theilnahme oder Beförderung an den Frankfurter Unruhen begründen.

Der gehorsamst Unterzeichnete hat sich demnach sofort mit dem k. Untersuchungsrichter gestern den 14t. M. in die Gemeinde Rockenhausen begeben um in der Wohnung des [illegible] die genaueste Durchsuchung seiner Papiere [illegible]

N. 819. pr. 17/6. 33

25 [illegible]

Beschlagnahme vorzunehmen und dessen Verhaftung
anzuordnen.

Obgleich die stattgehabte Durchsuchung nicht das gewünschte Resultat lieferte indem keine solche Papiere aufgefunden werden konnten die unmittelbare Beziehung auf die Frankfurter Ereignisse hatten, so fanden sich doch mehrere Briefe und sonstige Schriften vor die ein [illegible] Verhältniß des Candidaten Fleischmann zu dem bisher zu Frankenthal in Untersuchungsarrest befindlich gewesenen Studenten Brüggemann beurkundeten und auch überhaupt über dessen vorzügliche Theilnahme an den Angelegenheiten der Burschenschaft Aufschluß geben, weßhalb diese Papiere in Beschlag genommen wurden. –

In der Voraussetzung, in seinem hierauf stattgehabten Verhöre den gegen ihn gemachten Angaben und Aussagen der zu Frankfurt und Landau verhafteten Studenten, auf das bestimmteste widersprach, so glaubte man es für unerläßlich dessen Verhaftung anzuordnen, in deren Folge gedachter Fleischmann, nachdem der gegen ihn erlassene Verweisungsbefehl, noch gestern Abend in das Gefängniß [illegible] verbracht worden ist. –

Die weitere Untersuchung, so weit solche mit den bereits gegebenen Anhaltspunkten hier jetzt möglich ist, wird nunmehr mittelst Thätigkeit von Seite des k. Untersuchungsrichters gefördert werden. –

Unter Beziehung auf den durch Euer Hochwohlgeboren mittelst verehrlichen Erlasses vom 5 praes. 11 d. M. (№ 240 P.) die zu Frankfurt a/m am 3 April l. J. vorgefallenen Unruhen betreffend, mitgetheilten Beschluß des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 11 April l. J., wonach das k. Kreis und Stadtgericht zu München als Untersuchungsgericht in der Sache der sämmtlichen k. b. Unterthanen, welche bei den zu Frankfurt vorgefallenen hochverrätherischen Auftritten mitgewirkt oder der Theilnahme verdächtig sind, der competente Richter und das k. Appellationsgericht des Isarkreises das erkennende Criminalgericht sein soll, erlaube ich mir jedoch bei Euer

Hochwohlgeboren den gehorsamsten Antrag zu stellen, ob nunmehr auch die dahier gegen den Candidaten Fleischmann anhängige Untersuchungssache an das k. Kreis und Stadtgericht zu München zur ferneren Instruction verwiesen werden, oder ob diese Sache dahier seine Erledigung finden soll. –

Letzteres scheint mir nach Lage der Sache und selbst zur Beschleunigung der Untersuchung zweckmäßiger, weil bereits gegen mehrere sonstige k. b. Unterthanen wegen der fraglichen Umtriebe bei dem Stadtgericht München eine Untersuchung eingeleitet ist, wodurch in Bezug auf die dem Fleischmann zur Last gelegte Theilnahme sich leicht nähere Aufschlüsse ergeben dürften, und Letzterer allenfallsigen abweichenden Angaben widerspricht, wodurch nothwendig werden müßte, ihn mit den übrigen bereits verhafteten Individuen zu confrontiren, welche Confrontation wegen der allzugroßen Entfernung nur mit vielen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft sein könnte.

Wenden ich daher Euer Hochwohlgeboren bitte, mir in letzter Beziehung Ihre Ansichten gefälligst mittheilen und mir die geeignete nähere Weisung zukommen lassen zu wollen, verharre ich

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Untergebener

[illegible]

№ 1129.

Kaiserslautern den 5ten Juli 1833.

Seiner Hochwohlgeboren

dem K. Herrn General-Staatsprokurator am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken

den theologischen Candidaten
Valentin Reichmann
von Rockenhausen betr.

In Folge der mittelst Hohen Erlasses Euer Hochwohlgeboren vom 19ten [illegible] d. M. (No 25328) an mich ergangenen [illegible] erhaltenen Weisung habe ich hiefür und zwar mittelst Schreiben vom 21. d. M. (No 1020) das K. Kreis- und Stadtgericht zu München von dem gegen den Candidaten der Theologie Valentin Reichmann von Rockenhausen wegen Theilnahme an den zu Frankfurt am 3. April l. J. stattgehabten Unruhen dahier eingeleiteten Untersuchung in Kenntniß gesetzt, und demselben ersucht mir die schleunige Mittheilung darüber zukommen zu lassen, ob in Gemäßheit der durch das K. Appellationsgericht des Rheinkreises unterm 20. April l. J. angeordneten Einstellung der weiteren Untersuchung gegen gedachten Reichmann bei dem K. Kreis- und Stadtgericht zu München, welches als das zur Aburtheilung der Theilnehmer an den zu Frankfurt stattgehabten Aufständen mitgewirkt haben [illegible] erklärt worden, statt finden, und demgemäß die Ablieferung des Reichmann an gedachtes Stadtgericht erfolgen soll. —

Ich habe nunmehr die Ehre Euer Hochwohlgeboren in der Anlage das mir heute zugekommene Schreiben des K. Kreis- und Stadtgerichts München vom 26. d. M. gehorsamst zu übersenden, woraus Euer Hochwohlgeboren zu ersehen belieben, daß gedachtes Gericht die Ablieferung des Reichmann an die Frohnveste zu München und die Einsendung der gegen denselben bis jetzt verhandelten Akten begehrt. —

Obwohl mir hievon das zu erwartende Resultat

41

28.080 - fol 3/7-37

35.321 - [illegible]

und daß Entscheidung der Untersuchung ad keinem Zweifel unterliegen mag, daß die weitere Verfolgung des Candidaten Weißmann bei dem K. Kreis und Stadtgerichte München als zuständig zweckmäßig erscheint, wie ich schon in meinem gehorsamsten Berichte vom 15. v. M. (No 2604) anzuführen die Ehre hatte, so ergeben sich demnach in Bezug auf die rechtliche Beurtheilung und Bestrafung des gedachten Weißmann bei dem gehorsamst Unterzeichneten noch Zweifel, indem nämlich die Frage entsteht: welches Gericht soll, im Falle die Untersuchung gegen Weißmann hinreichende Beweise zu dessen Verurtheilung liefert, über sein Verbrechen erkennen und die geeignete Strafe gegen ihn verhängen? und ferner welches Strafgesetz soll gegen ihn zur Anwendung kommen?

Die Verordnung vom 13. May 1817 (publizirt im Amtsblatt des Rheinkreises vom Jahre 1817 pag. 238) bestimmt ausdrücklich: „alle bayerische Unterthanen des Rheinkreises ohne Unterschied, werden nach den im Unserm Rheinkreise geltenden Strafgesetzen gerichtet und bestraft, sowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche sie im Lande begehen als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel ob an Uns oder an Unseren Unterthanen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben.“ Dazu kommt die Bestimmung des § 8. Absatz 2 des Tit. IV. der Verfassungsurkunde, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. —

Nach diesen klaren Bestimmungen müßte also Weißmann, nach beendigter Untersuchung, an die diesseitigen im Rheinkreise befindlichen Gerichte zurückgeliefert und von diesen abgeurtheilt werden. —

Unter diesen Umständen glaubte ich Eur. Hochwohlgeboren um weitere geeignete Weisung bitten zu müssen, als und bevor ich dem gestellten Ansuchen des K. Kreis und Stadtgerichts zu München entspreche, und bitte, einer baldgefälligen Entschließung Eur. Hochwohlgeboren entgegensehen zu dürfen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung und tiefster Verehrung

Eur. Hochwohlgeboren

gehorsamster Staatsprokurator

[illegible]

No 1137.

Zweibrücken den 7 Juli 1833.

Dem Hochwohlgebornen

dem k. Herrn General-Staatsprokurator
am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken

den theologischen Candidaten
Valentin Weissmann betr.

Das zu meinem gehorsamsten Berichte vom 5t (a No 1120) in abschriftlichem betreffe gehörige Schreiben des k. Kreis- und Stadtgerichts zu München vom 26 d. M., welches mit [illegible] dahin zurückgelangt, habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren in der Anlage nachträglich zu übersenden.

Mit vollkommenster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Untergebener

[illegible]

23. 113. pr 12/7 33

No. 1622.

Kaiserslautern den 12 September 1833.

Seiner Hochwohlgeboren

dem k. Herrn General Staatsprokurator
am Appellationsgerichte

zu

Zweibrücken.

den theologischen Candidaten
Valentin Fleischmann betr.

In der Anlage habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren ein durch den [illegible] mir mitgetheiltes Schreiben des in dem hiesigen Verwahrungshause befindlichen der Theilnahme an dem Frankfurter Excesse beschuldigten Candidaten der Theologie Valentin Fleischmann von Reckenhausen(?) mit der Bitte zu übersenden, mir gefällige Weisung darüber ertheilen zu wollen, ob dem von Fleischmann gestellten Begehren, ihm den Besuch von Verwandten und Bekannten zu gestatten, entsprochen werden könne.

Da der Gegenstand der Untersuchung in welche gedachter Fleischmann verflochten ist, eine strenge und sorgfältige Verwahrung desselben so wie auch gänzliche Absonderung und Einschränkung nothwendig zu machen scheint, so wurden gleich im Anfange seiner Verhaftung die desfallsigen gefängnißlichen Anordnungen getroffen.

Sollten jedoch Euer Hochwohlgeboren der Ansicht seyn, daß diese strenge Absonderung gemildert werden dürfte, so sehe ich einer desfallsigen hochgefälligen Verfügung von Euer Hochwohlgeboren entgegen, indem ich [illegible] dem Fleischmann zu entsprechen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Untersuchungsrichter(?)

[illegible]

45

R. 618 f. 3/9 33

№ 1627

Kaiserslautern den 13 September 1833

Seiner Hochwohlgeboren

dem k. Herrn General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken.

den theologischen Candidaten Valentin Waschmann betreffend

In Gemäßheit des verehrlichen Schreibens Euer Hochwohlgeboren vom 9 Juli d. J. (ad № 2501) praes. 12. ejusdem im nebenbezeichneten Betreffe habe ich unterm nämlichen Tage (sub № 1473 des Corr. Reg.) das k. Kreis- und Stadtgericht zu München von den Umständen in Kenntniß gesetzt, welche der von jenem Gerichte begehrten Ablieferung des seiner wegen Theilnahme an den Frankfurter Meutereien verhafteten Candidaten Valentin Waschmann im Wege stehen, und dem gedachten Kreis- und Stadtgerichte insbesondere bemerkt, daß von Euer Hochwohlgeboren im Betreffe des vorliegenden Gegenstandes weitere allerhöchste Entschließung erwirkt werden, vor deren Eintreffen keine Ablieferung des Waschmann nach München statt finden könne. –

Wie Euer Hochwohlgeboren aus beikommendem Schreiben des besagten k. Stadtgerichtes praes. den 13 d. M. zu entnehmen belieben, verlangt jedoch dieses Gericht wiederholt die schleunige Ablieferung des Waschmann nach München, und zwar in Folge Auftrags des k. Appellationsgerichts zu Landshut vom 30 v. M. –

Ich bin daher so frei Euer Hochwohlgeboren um baldgefällige Entschließung darüber zu bitten, ob dem von Seiten des k. Kreis- und Stadtgerichts gestellten Ansuchen nunmehr entsprochen werden könne oder nicht.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Gehorsamster Untersuchungsrichter

[illegible signature]

47

W.

U.65. B. 11/9.31

No 1793.

Kaiserslautern den 11 Oktober 1833

Seiner Hochwohlgeboren

dem k. Herrn General-Staatsprokurator
am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken.

den theologischen Candidaten
Valentin Deichmann betr.

Ich verfehle nicht Euer Hochwohlgeboren mit beifolgender mir durch das k. [illegible] mitgetheilten Eingabe des dahier verhafteten theologischen Candidaten Valentin Deichmann gefälligst [illegible] zu wollen, [illegible] daß ihm [illegible] seiner Verwandten und Angehörigen, den Besuch anderer Bekannten und Freunde, wenn sie von ihm [illegible] gemacht werden, gestatten möge.

Ich muß es dem höheren Ermessen Euer Hochwohlgeboren anheimstellen ob diesem Ansuchen zu willfahren sey, und erbitte mir deßhalb eine weitere gefällige Weisung; hiebei glaube ich jedoch bemerken zu müssen daß durch Bewilligung des Gesuchs die Polizei des hiesigen [illegible] gefährdet erscheinen möchte, indem doch bei solchen Besuchen immer die Gegenwart des Gefangenwärters [illegible] nothwendig ist, welche durch die dem suspendirten [illegible] zu [illegible] Aufmerksamkeit sehr in Anspruch genommen wird.

Mit [illegible] Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster [illegible]

[illegible signature]

49

2644/14 ...

· No 1920 ·

Zweibrücken den 4 November 1833.

Seiner Hochwohlgeboren

dem k. Herrn General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken

Die zu Frankfurt am 3 April l. J. vorgefallenen Unruhen, hier speciell die Auslieferung des theologischen Candidaten Valentin Fleischmann von Kirchheimbolanden an das k. Kreis- und Stadtgericht München betr.

Inhaltlich der mittelst verehrlichen Erlasses Euer Hochwohlgeboren vom 20 v. M. (No 26174) mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12 Oktober l. J. No 7 die zu Frankfurt am 3 April l. J. vorgefallenen Unruhen, in specie die Auslieferung der B. [illegible] Valentin Fleischmann und Friedrich Knobel betreffend, soll auf den Grund einer von dem k. Herrn General Prokurator am Appellationshofe angeforderten gutachtlichen Äußerung, der fragliche Gegenstand nach art. 100 so wie nach art. 127 ff. der Criminalprozeßordnung durch die betreffenden Gerichtsbehörden behandelt werden.

Der art 100 gedachten Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen handelt von der Art und Weise wie ein von dem Untersuchungsrichter oder von dem Staatsprokurator (in den Fällen wo das Gesetz dem Letztern diese Befugniß ertheilt) erlassener Vorführungsbefehl (mandat d'amener) gegen einen Beschuldigten der nicht in dem Gerichtssprengel desjenigen Gerichtsbeamten der diesen Befehl erlassen hat, angetroffen, in Vollzug gesetzt und welches Verfahren in Bezug auf einen solchen Individuum beobachtet werden soll.

Was nun den speciellen Fall des dahier in Untersuchung befindlichen Valentin Fleischmann betrifft, so wurde dieser nicht in Folge einer Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts München, sondern auf den Grund desjenigen [illegible] welche durch den Gang der [illegible] Universität [illegible] und der gemeinschaftlichen Verschwörung zu Frankfurt bezüglich [illegible] der zu Frankfurt am 3 April l. J. stattgehabten Unruhen dem gegenwärtigen Untersuchungsrichter mitgetheilt wurden und worauf sich dringende Verdachtsgründe der Theilnahme

51

29.058 [illegible] 6/11.33

N. 26275 – 9/11. 33.

gegen gedachten [illegible] ergeben, auf den Antrag des Unterzeichneten mittelst eines von dem k. Untersuchungsrichter daher ausgestellten Verhaftungsbefehls verhaftet und in Gemäßheit eines durch Letzteren erlassenen Vorweisungsschreibens in das hiesige Frohnfestegefängniß gebracht, um gegen ihn ferner die geeignete Information vorzunehmen. –

Selbst in dem Falle, daß die Verhaftung des [illegible] durch das k. Kreis- und Stadtgericht München requirirt und in Folge dieser Requisition vollzogen worden wäre, was nicht der Fall ist, hätte nach der in dem bezeichneten k. Ministerial Rescripte enthaltenen Ansicht des k. k. General Prokurators am Cassationshofe, dieses Kreis- und Stadtgericht nach ihm gemachter vorgängiger Mittheilung von der geschehenen Verhaftung die weiteren nöthigen Aufklärungen in der Sache einzuziehen gehabt, und der Untersuchungsrichter daher hätte nur auf Delegation des ersuchten Gerichts lediglich instruirt, so daß die eigentliche Untersuchung selbst in den Händen des gedachten Kreis- und Stadtgerichts geblieben wäre.

Der Schluß der Untersuchung, wo nach art. 127 u. folg. des hiesigen Criminalprocedurcodex Verweisung erkannt würde, sich demnach Incompetenz des Gerichts ergeben haben und im Falle sich gegen [illegible] hinreichende Beweisgründe ergeben hätten, daß sich derselbe in Mittelfranken d. h. durch Correspondenz mit Studenten in München, Würzburg und Erlangen, der Theilnahme an dem Frankfurter Complotte schuldig gemacht, so würde, nach der Ansicht des k. k. Generalprokurators am Cassationshofe, welcher der gehorsamst Unterzeichnete ebenfalls vollkommen beipflichtet, gedachter [illegible] an München abzuliefern sein, indem die Verordnung vom 13 März 1817, der überdieß [illegible] der Complicität der [illegible] nicht [illegible] einer solchen Rückverweisung [illegible], die [illegible] für die Rheinlande keinen Bezug in der Art [illegible], welche [illegible] wollte, daß selbst die im Mittelrheinkreis von ihnen begangenen Verbrechen nach rheinischen Gesetzen abgeurtheilt werden sollen; im Falle aber diese Theilnehmer sich im Rheinkreise oder im Auslande befunden hätten, so würde, nach der Ansicht des k. k. Generalprokurators am Cassationshofe, blos den rheinischen Gerichten [illegible] zustehen. –

Aus dem Resultate der bis jetzt gegen [illegible] dahier gepflogenen Untersuchung ergibt sich nun aber, daß derselbe während seines Aufenthaltes zu Heidelberg, also gerade im Auslande, sich der Theilnahme an dem Frankfurter Complotte schuldig gemacht habe, so wäre also gerade der Fall, wo nach [illegible] des hiesigen Gerichtsstand eine Requisition in Bezug auf [illegible] zustünde. –

Da nun der gehorsamst Unterzeichnete der unmaßgeblichen Meinung ist, daß bis jetzt in der Untersuchungssache gegen [illegible] vollkommen die Bestimmungen des hier bestehenden Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen beobachtet worden seien und derselbe, nach seiner obenangedeuteten Ansicht, am Schlusse des Verfahrens gegen [illegible] den Antrag auf Verweisung des Beschuldigten an das competente jenseitige Gericht stellen wird, im Falle auch die oben entwickelten Verhältnisse sich hinreichende Anhaltspunkte aus der Untersuchung hierfür ergeben sollten, da ferner in der von Ew. Hochwohlgeboren mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Justizministeriums [illegible] vom 12 October l. J. nicht ausdrücklich und klar bestimmt ist, daß [illegible] an das k. Kreis- und Stadtgericht zu München abgeliefert werden soll, dem gehorsamst Unterzeichneten auch eine solche Entscheidung in dem besagten Rescripte nicht enthalten zu sein scheint, [illegible] aber, wie Ew. Hochwohlgeboren aus der Anlage gefälligst zu entnehmen belieben, das k. Kreis- und Stadtgericht München, gestützt auf jene höchste Entschließung vom 12 October [illegible] Ansuchen um Ablieferung des [illegible] und der ihn betreffenden Akten stellt, so sehe ich mich veranlaßt, durch diese erneuerte Requisition und zur Wahrung meiner Verantwortlichkeit zugleich aber auch um mich gegen jede Mißdeutung sicherzustellen, in dem Falle Ew. Hochwohlgeboren um gefällige Mittheilung Ihrer Ansicht darüber zu bitten, ob nach dem Sinne des besagten höchsten Ministerial Rescripts vom 12 October l. J. die Ablieferung des [illegible] an das Kreis- und Stadtgericht München bewerkstelligt werden kann oder ob die Untersuchung gegen denselben dahier fortgesetzt werden soll. –

Ich halte mich wegen der Wichtigkeit der Sache zu dieser gehorsamsten Anfrage bei Ew. Hochwohlgeboren verpflichtet, indem ich aus diesen Gründen die Entscheidung der obigen Frage nicht über mich nehmen zu dürfen glaubte.

Verehrungsvollster Hochachtung
Ew. Hochwohlgeboren
Gehorsamster Staatsprokurator
[illegible]

No 1745 Kaiserslautern den 8 November 18[illegible]

Seiner Hochwohlgeboren

dem k. Herrn General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken.

Die projectirte gewaltsame Entführung des in dem hiesigen Verwahrungshause befindlichen theologischen Candidaten Valentin Fleischmann betr.

Ich habe die Ehre Euer Hochwohlgeboren hiedurch gehorsamst anzuzeigen, daß der obengenannte [illegible] in dem hiesigen Verwahrungshause detenirte theologische Candidat Valentin Fleischmann durch mehrere Complottanten, an deren Spitze der vormalige Gefangenwärter Lorenz stehen und unter welchen sich auch der Candidat [illegible] Fleischmann befinden sollen, mittelst gewaltsamen Erbrechens seines Gefängnisses befreit werden sollte, nachdem vorher durch einen Plan in welchem sich aller Wahrscheinlichkeit nach betäubende oder einschläfernde Ingredienzien befinden, der Gefangenwärter und dessen zwei Gehülfen in einen solchen Zustand versetzt werden sollten, in welchem sie zu aller Hülfeleistung unfähig gewesen. —

Glücklicherweise erhielt jedoch am [illegible] Nachmittag der [illegible] Gefangenwärter Lödel von dem Projekte rechtzeitige Kenntniß, es wurden sofort von Seiten des k. Untersuchungsrichters und des gehorsamst Unterzeichneten gemeinschaftlich mit dem Gefangenwärter die nöthigen Maßregeln verabredet um derjenigen Individuen welche diese projectirte Entweichung bewerkstelligen sollten, habhaft zu werden. Durch das kluge, umsichtige Benehmen des Gefangenwärters Lödel wurde auch die Ausführung der getroffenen Maßnahmen so gesichert und vollendet daß ohne einen dazwischen gekommenen zufälligen Umstand, wodurch die Complottanten aufmerksam gemacht wurden und vermuthen mußten daß ihr Plan verrathen sey, dieselben sämmtlich in flagranti hätten ergriffen werden können, was jedoch nicht der Fall war da sich diese Individuen, ohne einen weitern Versuch zur Entweichung, die gegen 6 Uhr des Abends vor sich gehen sollte, zu machen, in der Stille zerstreuten.

Ich habe sofort die weitere sachdienliche gerichtliche Information wegen dieses Vorfalles veranlaßt, welche

19.109 [illegible]

[illegible]

hoffentlich die sämmtlichen Theilhaber an diesem strafbaren Unternehmen an das Licht ziehen und sie [illegible] wird um dieselben vor Gericht zur gebührenden Bestrafung ziehen zu können.

Ich halte mich verpflichtet Euer Hochwohlgeboren hiervon ungesäumte berichtliche Anzeige zu erstatten, wobei ich mir noch zu bemerken erlaube, daß aller Wahrscheinlichkeit nach Fleischmann nach Frankreich zu entfliehen gesonnen war, da bei einer näheren körperlichen Untersuchung desselben bei seiner Einlieferung durch den Gefangenwärter vorgenommen wurde, man auch einen alten vom Bürgermeisteramt Dürkheim ausgestellten und von den vorgesetzten höheren Behörden gehörig legalisirten Heimathschein resp. Reisepaß d.d. 5 August 1832, der auf ihn von Fleischmann nach Frankreich zu unternehmende Reise lautet, in seinem [illegible] vorgefunden hat.–

Es sind nunmehr die geeigneten Maßregeln zur strengen Bewachung des Fleischmann getroffen und demselben jede Communication nach Außen namentlich mit seinen Anverwandten untersagt worden, so daß zu erwarten steht, daß etwaige andere ähnliche Versuche zu dessen Befreiung ebenso wie die jetzigen scheitern werden.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Gehorsamster [illegible]

[illegible signature]

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht München

bestätigt die richtige Einlieferung des [illegible] Valentin Kirchmann von Roggenhausen mit verschlossenem Schreiben durch die k. Gendarmerie. [illegible]

den 20. Februar 1834.

[illegible]

Nro 1016 B.

Frankenthal den 5ten März 1834

Seiner Hochwohlgeboren

dem Königlich bayerischen Herrn Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu

Zweibrücken

Die Verhaftung des Dr. Hepp zu Neustadt und die bei dieser Gelegenheit vorgefallenen Excesse betreffend.

Nachträglich zu meinem Berichte vom 20ten Februar abhin in obigem Betreffe habe ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst anzuzeigen, daß zufolge der von mir angeordneten Nachforschungen durch den Polizeicommissär zu Neustadt mittelst [illegible] mehrere Personen, junge Bursche, die sich gewöhnlich bei allen früheren Excessen zu Neustadt schon bemerkbar machten, ausgemittelt wurden, welche bei der Abführung Dr. Hepp's die ihn escortierenden Gensdarmen mit Steinwürfen verfolgt haben. Da müssen [illegible] mir auf Grund einer durch die Königliche Regierung des Rheinkreises

30.[illegible] 7/3. 04

unter mitgetheilten bestättigten Meldung des Corporals Jener Tänzer bei seiner vorgesetzten Militärbehörde, wurde sogleich eine förmliche Untersuchung auf Ort und Stelle eingeleitet, und hiebei der Königliche Gendarmann hatte bereits den schwer gravirten Beschuldigten Hirr ein.

Den Andern, gegen welche ebenfalls Vorführungsbefehle erlassen waren, haben sich durch die Flucht der Verhaftung entzogen, und werden diese Gesellschaften nun nächstens in Frankreich als politische Flüchtlinge figuriren.

Durch dieses vorläufige Ergebniß findet dann nun auch der Corporal Tänzer abgesandt, mit welchem die Königliche Regierung Aufschluß gedacht hatte für den Fall, daß die Thäter zuvor bereits dem Gerichte nicht angezeigt würden und wir meinen, unentdeckt bleiben, ohnerachtet die That sich vor einer Menge Zuschauer ereignet habe.

Die Untersuchung geht ihren Gang weiter fort, und werde ich nicht ermangeln von dem endlichen Resultate Euer Hochwohlgeboren ergebenst in Kenntniß zu setzen. —

Mit ausgezeichneter Hochachtung und tiefster Verehrung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Staatsprokurator

C. G. [signature]

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht München

an

den k. Herrn General-Staatsprokurator

in

Zweibrücken.

Wir haben heute die Entlassung des Doctor Hepp aus Neustadt a/H. aus dem Untersuchungsarreste dahier beschlossen und diese Entlassung sofort auch in Vollzug gesetzt. Wir ertheilen hievon Nachricht u. fügen die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung bei.

den 25ten März 1834.

Der k. Direktor.

[signature]

30150. 30. 3/34

Entlassung des Dr Hepp betr.

[illegible]

[illegible]

München am 15. Mai 1834.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn Generalstaatsprocurator
in
Zweibrücken.

Dem königlichen Advokaten Willich als Anwalte des Doktors Hepp und Valentin Fleischmann Kandidaten der Theologie sollen auf dessen in öffentlicher Sitzung vom 23 April d. J. gestellten Antrag vermöge Ordnung des königlichen Cassationshofes für den Rheinkreis, nachfolgende Aktenstücke zur Einsicht mitgetheilt werden:

1/ eine gedruckte Abschrift des Beschlusses des königlichen Oberappellationsgerichts vom 20. April 1833. in Betreff der hochverrätherischen Auftritte zu Frankfurt;

2/ die vor oder nach dessen Erlassung in Bezug auf die Kompetenzfrage sich ergebenen Aktenstücke;

3/ die Requisitionsschreiben des königlichen Kreis- und Stadtgerichts München an den königlichen Generalprocurator des Appellationshofes in Zweibrücken vom 11. und 25. Juni, vom 15 und 22. September, dann 23 Oktober 1833.

Da sich der groeste Theil dieser Aktenstücke namentlich jene unter Ziffer 1. und 3. in jenseitigem Besitze befinden, so ersuche ich, dieselben bald möglichst außer

Opposition des Dr. Hepp und Candidaten der Theologie Valentin Fleischmann, gegen die Ordnung des k. Cassationshofes vom 5. Feb. 1834.

62

30,580 [illegible] 12/5 34

27496 / 9/12 93 22/5 34

Vom k. Kreis- u. Stadtgericht München
an
den k. Herrn General-Staatsprocurator
in
Zweibrücken
Crim. R. P.
Nr. 5409

MÜNCHEN 25 MAR 1834

zusenden, und zugleich die etwa dabei obwaltenden Bedenken anzuzeigen.

Mit vollkommenster Hochachtung

Der

Koenigliche Generalstaatsprocurator am Cassationshofe für den Rheinkreis.

[illegible]

No. 30.

Vom Gen: Staats-Procurator am Cassationshofe für den Rheinkreis.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn General-Staats-Procurator

R. S. in Zweibrücken.

Königreich Bayern

No.

Staats Ministerium der Justiz

Der kgl. General-Staats-Prokurator erhält in der Anlage die abschriftliche Mittheilung des von dem kgl. Ober-Appellationsgerichts-Rath [illegible] unterm 20. l. M. gefertigten, dem Staatsministerium unterbreiteten Entwurfs mit der Auflage zugefertigt, bey der hohen Wichtigkeit der Sache seine sämmtlichen Untergebenen anzuweisen, den von der bezeichneten Central-Untersuchungsbehörde gestellten Requisitionen schleunigst zu entsprechen.

München den 29. April 1833.

Auf

Seine Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

M. v. [illegible]

An den k. General-Staats-Prokurator im Rhein-Kreise.

Dieser Gegenstand am 3. l. M. vorgestellten Nummer betr.

Durch den Minister der funkt. General-Sekretär Appellationsgerichtsrath Dr. Moellenthiel

64

2146 – 5/9. 33

2459 – 5. 33 – 5895 – 12/9. 33.

Abschrift

Entschließung.

Auf den mit Akten belegten Bericht des k. Appellationsgerichts für den Isarkreis vom 11. l. M. in der Untersuchungssache gegen Dr. Eisenmann und Gutsbesitzer Dr. Behr von Würzburg wegen Hochverraths und des hochverrätherischen Aufstandes in Frankfurt betreffend, wird demselben zur Entschließung eröffnet: daß in Folge des in der gedachten Dr. Eisenmann'schen und Dr. Behr'schen Untersuchungssache bereits unterm 6. April 1824 und neuerdings unterm 18. Okt. 1832 und 9. Febr. l. J. erstellten oberstrichterlichen Rechtsspruchs auf den Grund des Art. 24 und 26. des forum das k. Kreis- und Stadtgericht München als Untersuchungsgericht in der Sache der diesseitigen bayerischen Unterthanen, welche bei dem in Frankfurt übergangenen statt gehabten hochverrätherischen Aufstande mitgewirkt, oder der Theilnahme verdächtig sind, als kompetent zu erklären, sowie das k. Appellationsgericht des Isarkreises als erkennendes Criminalgericht in dieser Sache, welche beim Kreis- und Stadtgerichte München untersucht werden, damit ausgesprochen wird.

Es bleibt demnach dem gedachten Appellationsgerichte nichts überlassen, auf gesetzlichem Wege dahin Requisition zu bewirken, daß nach hergestellten objektiven Thatbestande in Frankfurt, als in loco delicti commissi, die dabei indicirten diesseitigen k. Unterthanen an das k. Kreis- und Stadtgericht München als das kompetente Untersuchungsgericht abgeliefert werden, und die weitere Untersuchung nach gesetzlicher Vorschrift fortzusetzen, und sodann das vorgesetzte hg. Criminalgericht

[illegible]

in den Stand zu setzen, weiter zu erkennen, was Rechtens ist.

München, den 20. April 1833.

An

das kgl. Appellationsgericht für den Isar-Kreis abzuerlassen.

DAS

Königlich Bayerische

Kreis- und Stadtgericht

München

an

den k. Herrn General-Staatsprocurator

zu

Zweibrücken.

Da der Cassationshof in der öffentlichen Sitzung vom 5. d. M. beschlossen u. angeordnet hat, daß die k. Gerichte im Bezirk [illegible] auf die Verhandlung wegen des Hochverraths-Attentates u. auf die Ablieferung des Dr. Philipp Hepp aus Neustadt a/H sich beziehenden diesgerichtlichen Requisitionen unverzüglich zu entsprechen haben, ersuchen wir den Ansuchen, dahin zu sorgen, daß [illegible] die Erhebungsakten vom 25. Juni d. Js. bezüglich des Dr. Hepp zu Neustadt a/H angegebenen Erhebungen, dann die eventuell nothwendige Hausdurchsuchung, Verhaft u. Einlieferung erhalten, falls nämlich die angegebenen

Erhebungen auch aus entfernten Gemeinden ihrer Verbindung derselben mit der Revolutionsparthei bezeichnen sollten, schleunigst angezeigt werden.

Entschließung versichert.

Den 15. Febr. 1834.

Der k. Direktor.

Mayr

[illegible]

[illegible]

No 11277 B

Frankenthal den 29ten Mai 1834

Euer Hochwohlgeboren

dem Königlich bayerischen Herrn General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken

Dr. Hepp zu Neustadt betreffend

Gemäß Weisung Euer Hochwohlgeboren vom 22ten laufenden Monats No 27497 in obigem Betreffe, praes. 27ten ejusd., habe ich dem Königlichen General-Staatsprokurator am Appellationshofe zu München die verlangten Abschriften der hierauf bezüglichen Original-Requisitorial-Schreiben, welche das Königliche Kreis- und Stadtgericht München unterm 11ten Juni, 18ten und 22ten September und 23ten October vorigen Jahres wegen Auslieferung des Beklagten nach München erließ, alsbald zugestellt. Bezüglich des Requisitorial-Schreibens vom 23ten Juni vorigen Jahres bemerke ich [illegible] der Stelle auf [illegible] nicht begründet ist, indem die Ablehnung jenes Ansinnens in [illegible] Gründen [illegible] in dem gehorsamsten [illegible] vom 9ten November 1833 No 26276 die Untersuchung gegen Dr. Hepp in Neustadt betreffend, hervorgeht. —

Mit ausgezeichnetster Hochachtung und tiefster Verehrung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster der Staatsprokurator

[signature]

An den königl. bayer. Herrn General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken

Crim. B. S.

MÜNCHEN

No 1084

30.667. pr 2/6.34

3

No 7736 A.

Kaiserslautern den 30 Mai 1834.

Euer Hochwohlgeboren

dem k. Herrn General-Staatsprocurator
am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken

Den theologischen Candidaten
Valentin Reichmann betr.

Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre, unter Beziehung auf Hochderoselben Erlaß vom 22 praes 25 d. M. (No 27498) hierdurch gehorsamst anzuzeigen, daß ich unterm 26 d. M. gehörig gefertigte Abschriften der durch das k. Kreis- und Stadtgericht München an den Unterzeichneten gestellten, auf die Ablieferung des theologischen Candidaten Valentin Reichmann in die Frohnfeste nach München Bezug habenden Requisitionsschreiben, welche sich noch in diesseitiger Registratur vorfinden und mit den übrigen Aktenstücken nicht miteingesendet worden sind, der gegebenen Weisung zufolge direkt an den k. b. Generalprokurator am Appellationshofe für den Isarkreis zu München eingesendet habe. —

Mit ausgezeichnetster Verehrung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Staatsprokurator

[illegible signature]

30,661. pr. 2/6. 34

3005.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

hat das königliche Oberappellationsgericht, als Cassa-
tionshof für den Rheinkreis zu München, hat in
seiner öffentlichen Sitzung vom fünften
Februar achtzehnhundert vier und dreißig,
wobei zugegen waren: Günther von Maur[?],
Burgland[?], Dietrich von Lemmen[?], Weber[?],
reich, Molitor, Dettinger, Wallenhofer[?], Kalb[?],
Appellräthe[?], General-Staats-Prokurator, und
Pollmer[?], Sekretär, — auf den Antrag des könig-
lichen General-Staatsprokurators am königlichen
Appellationshofe für den Rheinkreis, die Befolgung
mehrerer Requisitionen des bei hiesigen königlichen
Kreis- und Stadtgerichte niedergesetzten all-
gemeinen Untersuchungsgerichtes in Be-
treffe der vorgefallenen Unruhen zu
Frankfurt a/M betreffend, — folgende Ver-
ordnung erlassen.
Nach Einsicht des Antrages des königlichen

[illegible]

General-Staatsprokurators an den königlichen Kassationshof, dessen Lautend:

Die Staatsbehörde am königlichen Kassationshofe für den Rheinkreis stellt vor:

der ehemalige Lehrer Rübel zu Dürkheim und andere Personen aus dem Rheinkreise, sind in die Untersuchung wegen des hochverrätherischen Angriffes zu Frankfurt verflochten. Das Kreis- und Stadtgericht München, als allgemeines Untersuchungsgericht der sieben älteren Kreise, requirirte von dem Generalprokurator des Rheinischen Appellationsgerichtes die Auslieferung des benannten Rübel. Dieser Beamte schlug jedoch diese Auslieferung aus dem Grunde der Inkompetenz des Kreis- und Stadtgerichts München ab, stellte aber in einer Eingabe vom zwölften Oktober, achtzehnhundert drei und dreißig in Gemäßheit des Artikels fünfhundert vier und vierzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren dem königlichen Staatsministerium der Justiz vor, wie die öffentliche Sicherheit erheische, daß nach Artikel fünfhundert zwei und vierzig des ~~peinlichen Gesetzbuches~~, die Behandlung der fraglichen Untersuchungssache durch den Kassationshof einem andern Gerichte, nämlich dem Kreis- und Stadtgerichte München überwiesen, und so auf dem Wege dieser Überweisung die Kompetenz dieses Gerichtes begründet werde.

Nach der Schlußbestimmung des benannten Artikels fünfhundert vier und vierzig übermachte das königliche Staatsministerium der Justiz der Staatsbehörde an dem Kassationshofe diesen Gegenstand mit dem Bemerken, es handle sich davon:

„daß der Kassationshof auf den Grund des
„Artikels fünfhundert drei und vierzig des
„Code d'instruction criminelle wegen der öffent-

eintretenden öffentlichen Sicherheit an ihre untergebenen Rheinbayrischen Gerichte er- weise, den von den Kreis- und Stadtgerichte München, als niedergesetzten allgemeinen Untersuchungsgerichte in den auf das Frank- furter Attentat bezüglichen Untersuchungen gestellten Requisitionen durch Ablieferung der hierbey betheiligten Rheinbayrischen Individuen, und der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten zur Bewirkung der Einheit, Gründlichkeit und Vollstän- digkeit der Untersuchung zu entsprechen."

Zugleich wurde von Seite des königlichen Justizministeriums der Stadtbehörde am Appellationshofe der ausdrückliche Auftrag ertheilt, hiernach einen Antrag zu stellen.

Diesem Auftrage folge leistend, stelle ich andurch den mir aufgetragenen Antrag, so wie derselbe oben angeführt ist, und bitte

Dritte Sitzung

einen Sitzungstag zur Verhandlung festzusetzen.

Unterzeichnet [illegible].

Der hiezu ernannte Referent, Oberappellations- gerichts-Rath von Ammann erstattete hierüber in der Sitzung vom neun und zwanzigsten vorigen Monats Vortrag.

Hierauf ist von dem königlichen Appella- tionshofe für den Rheinkreis zu ent- scheiden:

Ob, und in wie ferne diesem gestellten Antrage hierorts zu entsprechen sey?

In Erwägung, daß in dem Falle, wenn der beym Appellationshofe angestellte General- Staatsprokurator aus Auftrag des [illegible] Justizministeriums des [illegible], wie im gegen- wärtigen Falle, aus Gründen der bedrohten öffentlichen Sicherheit, auf Ueberweisung eines Beschuldigten von dem einen Instruktionsrichter an den Andern, den Antrag stellt, die Beur- theilung der angeführten Gründe hierorts, als

die Entscheidung der Sache zu folge des Code d'instruction criminelle Artikel 542 und 544.

Art. 542 En matière criminelle, correctionelle et de police, la cour de cassation peut, sur la réquisition du procureur général près cette cour, renvoyer la connaissance d'une affaire, d'une cour royale ou d'assises ou spéciale à une autre, d'un tribunal correctionel ou de police à un autre tribunal de même qualité, d'un juge d'instruction à un autre juge d'instruction, pour cause de sûreté publique ou de suspicion légitime.

[illegible]

Ce renvoi peut aussi être ordonné sur la réquisition des parties intéressées, mais seulement pour cause de suspicion légitime.

Art. 544. Les officiers chargés du ministère public pourront se pourvoir immédiatement devant la cour de cassation, pour demander le renvoi pour cause de suspicion légitime; mais lorsqu'il s'agira d'une demande en renvoi pour cause de sûreté publique, ils seront tenus d'adresser leurs réclamations, leurs motifs et les pièces à l'appui, au ministre de la justice, qui les transmettra, s'il y a lieu, à la cour de cassation.

dem Justizministerium zustehen, —

In Betracht, daß bereits die Ueberweisung der fraglichen Untersuchung an das hiesige königliche Kreis- und Stadtgericht, als allgemeines Untersuchungsgericht in diesem Betreffe durch den Ausspruch des Oberappellationsgerichtes des Königreichs vom zwanzigsten April vorigen Jahres erfolgt ist, und sich derselbe auf den gestellten Antrag des hiesigen General-Staatsprokurators lediglich von der Ablieferung der angeführten Individuen nämlich

1. des Doktors Philipp Hepp aus Neustadt a/H.
2. des Kandidaten der Theologie, Valentin Kleischmann aus Bergzabern, und
3. des entlassenen Lehrers Philipp Wilhelm

Kreises Dürkheim,
zum Behufe der Instruktion an einen andern
Instruktionsrichter handelt, um dem auf die
Auslieferung dieser Angeschuldigten, sammt
den betreffenden Aktenstücken an das
benannte Untersuchungsgericht gestellten
Requisitionen zu entsprechen;

In fernerer Berücksichtigung, daß hierdurch
kein Angehöriger des Rheinkreises seinem
ordentlichen Richter entzogen wird, indem
der ordentliche Richter derjenige ist,
welcher dem Gesetze gemäß von der kompetenten
Behörde bestimmt wird;

In der ferneren Erwägung, daß jene Ab-
lieferung durch Gründe der öffentlichen
Sicherheit, und zur Erhaltung der Einheit,
Gründlichkeit und Vollständigkeit der
hier anhängigen Untersuchung gegen
sämmtliche Mitschuldige unabweislich
geboten ist, und hiermit des Staatsgrund-
des Reiches vom sechs und zwanzigsten May
achtzehnhundert achtzehn, Titel I. §1. ferner Tit.
IV. §8. Absatz 2 und Tit. VIII. §1. vollkommen
übereinstimmt.

Aus diesen Gründen

beschließt und verordnet das königliche
Oberappellationsgericht, als Cassationshof
für den Rheinkreis, daß die königlichen
Gerichte im bayerischen Rheinkreise
den auf die oben benannte Unter-
suchung respective auf die Auslieferung
der vorhin genannten Personen sich
beziehenden Requisitionen des hiesigen
königlichen Kreis- und Stadtgerichts,
als in der Sache aufgestellten allge-
meinen Untersuchungsgerichtes, zum
Behufe der Instruktion unverzüglich
zu entsprechen haben.

Unterzeichnet sind, von Mann Direk-
tor, von Ammon Oberappellationsgerichts-

Beschluß, ad Referat, Vollern. —

Gegenwärtiges ist von allen Seiten, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Hiervon [illegible] Parteien [illegible] ertheilte Aus-fertigung [illegible]

[illegible] Vollern.

Durch Beschluß des k. b. Appellationsgerichts für den Isarkreis d.d. München 18 Juni 1834 ist die Opposition des Dr. [illegible] und des Candidaten Fleischmann gegen das Appellationsurtheil vom 5 Febr 1834, d. h. gegen ihre Verweisung in die [illegible] als unbegründet und nicht zulässig verworfen worden.

Dieses Erkenntniß, durch welches die Competenz der [illegible] Gerichte zur Unter-suchung und Aburtheilung hochverrätherischer Umtriebe festgestellt wird, hat unter den [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] gemacht.

Frankfurter Journal vom 22 Juni 1834, No 171.

N. 11182 B.

[illegible] den 31ten Juli 1834

Euer Hochwohlgeboren

dem Königlich bayerischen Herrn Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken

Die [illegible] gegen Dr. Hepp und [illegible] betreffend

Die [illegible] Mittheilung vom 6ten dieses (N. 27857) [illegible] des Königlichen [illegible] [illegible] [illegible]

Mit ausgezeichneter Hochachtung und tiefster Verehrung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Staatsprokurator

[illegible]

31.230 pr. 4/8.34

Im Original gefertigt zum Gebrauche der k. Stadtbehörde, zu erheben um ein und zwanzig Kreutzer Porto

No 22 debet 21 kr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das königliche Oberappellationsgericht, als Cassationshof für den Rheinkreis zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juny achtzehnhundert vier und dreyßig, wobey zugegen waren: Direktor von Mann, [illegible], [illegible], von Neumann, [illegible], Molitor, [illegible], [illegible], Räthe, Freyherr von Stengel, General-Staatsprokurator, und [illegible] Sekretär, — auf die Opposition des Dr. Philipp Hepp, praktischen Arztes zu Neustadt an der Haardt, und des Valentin [illegible], Candidaten der Theologie von [illegible], gegen eine Entscheidung des k. Cassationshofes für den Rheinkreis vom 5ten Februar 1834, die Befolgung mehrerer Requisitionen des bey dem k. Kreis- und Stadtgerichte München niedergesetzten allgemeinen Untersuchungsgerichtes im Betreffe der zu Frankfurt am Main vorgefallenen Unruhen betreffend,

folgendes Urtheil erlassen.

Nachdem der bestellte Referent, k. Oberappellationsgerichts-Rath von Neumann am ein und zwanzigsten May laufenden

Sofort in der öffentlichen Sitzung, bei welcher die obengenannten Gerichtsbeamten gegenwärtig waren, über die Sache erstatteten Vortrage bat der k. Advokat Friedrich Justus Willich senior, als bevollmächtigter Anwalt des Dr. Philipp Heß zu Neustadt an der Haardt und des Adjunkten Stöckhammer, Kandidaten der Theologie von Ottersheim, um das Wort, und stellte den Antrag: Es gefalle dem k. Kassationshofe für den [illegible], den Opponenten Urkunde zu geben, daß die k. Staatsbehörde dem Urtheile des k. Kassationshofes vom drei und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und dreißig kein Genüge leiste, sofort die übrigen Anträge der Opponenten zuzuerkennen.

Derselbe begann hierauf seine Vertheidigung für Dr. Heß, und nachdem es bereits ein Uhr geworden war, wurde die Fortsetzung der Vertheidigung auf den nächsten Tag, zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, bestimmt.

Unterzeichnet sind: von Maur, Direktor; von Cammerer, Appellationsgerichtsrath; Villiez.

Fortsetzung

der öffentlichen Sitzung vom zwei und

Der Stempel gesehen zum Gebrauche der k. Staatsbehörde, zu erheben zwanzig einen Kreuzer.
Vorlag
[signature]

No 22. debet 21 kr

zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, in Gegenwart der hievorgenannten Gerichtsbeamten.

Advokat Willich senior setzte die Vertheidigung für Dr. Heß fort, und stellte folgende Anträge: Es gefalle dem k. Kassationshofe:

1. die von Dr. Heß gegen das Urtheil des k. Kassationshofes vom fünften Februar jüngst eingelegte Opposition als zulässig anzunehmen, sofort dieses Urtheil als nicht ergangen zu erklären, und über den von Seite der k. Staatsbehörde gestellten Antrag auf Verweisung respective Auslieferung des Opponenten und der bezüglichen Papiere an das k. Kreis- und Stadtgericht München, als allgemeines Untersuchungsgericht für die sieben ältern Kreise Bayerns in Bezug auf das Frankfurter Attentat vom dritten April achtzehnhundert drei und dreißig und die damit zusammenhängenden Verbindungen erkennend, diesen Antrag als unstatthaft und als ungegründet abzuweisen.

Zweiter Bogen
[signature]

2. die Opposition des Dr. Heß gegen die Vollziehung des Verweisungsbeschlusses vom fünften Februar achtzehnhundert vier und dreißig anzunehmen, sofort diese Vollziehung respective die Verhaftung und Abführung des Dr. Heß nach München, als ungesetzlich respective

ungültig in der Form zu verweisen, unbeschadet der dem Opponenten gegen wen Rechtens zustehenden Entschädigungsansprüche.

3. den Restitution der als [illegible] [illegible] Gulden zu verurtheilen.

Hierauf machte Advokat Bölling sowie für den Candidaten der Theologie, [illegible], nach vorausgeschickter Entwickelung der Gründe, nachstehende Anträge: Es gefalle dem k. Distriktsrichter für den [illegible],

1. die Opposition des Candidaten [illegible] sowohl gegen das Urtheil des k. Distriktsrichters vom fünften Februar jüngst, wie auch gegen die Vollziehung dieses Urtheils anzunehmen, sofort

2. dieses Urtheil als nicht ergangen zu erklären, und

3. über den von Seite der k. Stadtbehörde gestellten Antrag auf Ausweisung respective Ausschaffung des Opponenten und der bezüglichen [illegible] an das k. Kreis- und Stadtgericht München als allgemeines Untersuchungsgericht für die sieben älteren Kreise Bayerns in Bezug auf das sträfliche Attentat vom dritten April achtzehnhundert drei und dreißig, und die damit zusammenhängenden Verbindungen erkennend, diesen Antrag als unstatthaft und als unbegründet

der Stempel geschehen zum Gebrauche der k. Stadtbehörde, zu erheben zwanzig einen Kreuzer

[illegible]

No 22. debet 21 kr

abzuweisen.

4. Insoweit über die Vollziehung des besagten Ausweisungsbeschlusses erkennend, diese Vollziehung respective die Ausschaffung des Opponenten nach München als ungesetzlich respective ungültig in der Form zu verweisen, und zu verordnen, daß in Bezug auf die Person des Candidaten [illegible] unverzüglich der status quo, wie er vor dem Urtheile vom fünften Februar jüngst und vor der Vollziehung war, wieder hergestellt werde.

Die Fortsetzung der Verhandlung der Sache wurde hierauf auf den vier und zwanzigsten dieses Monats verlegt.

Unterzeichnet sind: von [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] Bölling. —

[illegible]

Fortsetzung

der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und dreißig, in Gegenwart der Eingangs benannten Gerichtsbeamten.

Der k. General-Staatsprokurator nahm das Wort, und stellte den Antrag, es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, dem Antrage des Appellanten, Dr. Hoff, protestantischen Pfarrer zu Neustadt an der Haardt und des Appellaten Kirchheimer, Candidaten der Theologie, aus Dürkheim, auf Ertheilung einer Urkunde über die nicht geschehene Mittheilung der durch Ordnung vom drey und zwanzigsten April dieses Jahres begehrten Aktenstücke nicht statt zu geben, vielmehr Urkunde darüber zu ertheilen, daß die Appellanten hierauf feierlich verzichtet haben.

Hierbeisonders machte er bezüglich der Anträge des Anwalts für Dr. Hoff den Antrag, es gefalle dem k. Appellationsgerichte

1. den am dritten May dieses Jahres schriftlich eingelegten ersten Oppositionsantrag des gedachten Dr. Hoff gegen die Ordnung vom fünften Februar dieses Jahres als ungegründet abzuweisen, und es bey diesem Spruche zu belassen,
2. dessen zweyten Oppositionsantrag gegen die Vollziehung der Ordnung vom fünften Februar laufenden Jahres in allen Punkten als ungegründet zu verwerfen.
3. desgleichen den dritten Antrag auf Herauszahlung der erlegten Sukkumbenzgelder von fünfzig Gulden als ungegründet abzuweisen, vielmehr

der Stempel gesetzt zum Gebrauche der k. Staatsbehörde, zu erheben zwanzig einen Kreuzer
Fertig

No 22. débet 21 Xr

4. den Appellanten, Dr. Hoff, als unterliegenden Theil in diese Sukkumbenzgelder und in alle Kosten zu verurtheilen.

In Beziehung auf die Anträge des Anwalts für den Candidaten Kirchheimer, stellte der k. General-Staats-Procurator das Petitum, der k. Appellationshof wolle

1. den am dritten May dieses Jahres schriftlich eingelegten Oppositionsantrag des gedachten Kirchheimer gegen die Ordnung vom fünften Februar achtzehnhundert vier und dreyssig und ihre Vollziehung wegen nicht bezahlter Sukkumbenzgelder als unzulässig erklären, eventuell aber
2. den Antrag in allen seinen Richtungen als ungegründet verwerfen, und es bey der Ordnung vom fünften Februar dieses Jahres belassen, übrigens
3. den unterliegenden Appellanten in alle Kosten verurtheilen.

Nach angehörter An- und Replik verlegte der k. Appellationshof die Sache zur Verkündung des Urtheils auf den vierten nächstkünftigen Juny dieses Jahres.

Unterzeichnet sind: von Mann, Direktor, Dr. von Aman, Appellationsgerichtsrath, Zeller.

[illegible]

In der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juni achtzehnhundert vier und dreißig, in Gegenwart der hiezu ernannten Gerichtsschreiber, wurde nachstehendes Urtheil verkündet.

Entscheidungsgründe

1. Dem Antrage des k. Bezirks-Richters Frankenthal, als bevollmächtigten Richters, welcher die bestehenden Akten Dr. Hepp aus Neustadt an der Haardt, und des Kandidaten der Theologie, Valentin Kirschmann von Rothenhausen, Angeklagten, welcher Antrag dahin gerichtet ist, demselben Urkunde zu ertheilen, daß die k. Staatsbehörde am k. Cassationshofe die Entschließung vom drey und zwanzigsten April dieses Jahres wegen Beischaffung einiger Urkunden nicht vollzogen habe, und dem zu Folge auf den Anträgen des genannten Bevollmächtigten zu erkennen, – kann nicht Statt gegeben werden, indem dieser Letztere von dem Anerbieten des funktionirenden General-Staatsprokurators, die übrigen noch nicht eingesehenen Aktenstücke beizubringen, deren Vorlage bis zu dessen Person eingeleiteten Wechsel verzögert würde, keinen Gebrauch machen zu wollen, erklärt hat.

II. Dem Cassationshofe gebührt zufolge des französischen Gesetzbuches über das Strafverfahren Artikel fünfhundert zwey und vierzig in bestimmten Fällen das Recht, abweichend von der gewöhnlichen Zuständigkeit der Gerichte, eine Sache von einem Richter an den Andern zu verweisen, in welcher Abnahme der richterlichen Funktionen das Wesen der Verweisung besteht.

Wenn diese Letztere in einem Falle nicht direkt verfügt werden, so darf sie, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen, auch auf indirekte Weise dadurch bewirkt werden, daß die Anweisung an den General-Staatsanwalt des betreffenden Appellationsgerichtes ergeht, durch die ihm untergebenen Gerichte den Requisitionen des bereits verfassungsmäßig bestellten Richters zu entsprechen, welcher hier deßfalls schon früher Requisitionsschreiben an den General-Staatsprokurator des Rhein-Kreises erlassen hatte.

III. Das angeschuldete Gesetz besteht, so wie über,

zeigt die französische Gesetzgebung im bayerischen Rheinkreise damals noch in Kraft, und ist nicht, wie in der Opposition behauptet wird, durch die in diesem Kreise am vierten Juni achtzehnhundert siebenzehn in dem Amtsblatte Seite zweihundert ein und dreißig verkündete Verordnung vom dreizehnten März nämlichen Jahres, die Anwendung der Strafgesetze hinsichtlich der von Inländern im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen betreffend, aufgehoben worden. Diese Verordnung dient zur näheren Erläuterung des Code d'instruction criminelle (Art. 5 et 7.) und auf den in diesem Artikel gebrauchten Worten (poursuivi, jugé et puni) — in Vergleichung mit jenem Gesetze vom Jahre achtzehnhundert siebenzehn (sowie auf die zur Interpretation dienenden für die älteren Gebietstheile erlassenen Verordnung vom vierzehnten März achtzehnhundert sieben (: Regierungsblatt Seite fünfhundert zwey und fünfzig :) worin der Ausdruck "eigentliche Strafgesetze" im Gegensatze der Procedur in Strafsachen gebraucht wird, erhellet deutlich, daß unter den Worten "richten und bestrafen" nicht auch das Strafverfahren gemeint ist, und daß beides von einander wohl unterschieden wird.

IV. In dem gegenwärtigen Falle erfolgte, wie oben bemerkt, die Verweisung zur Entscheidung der gestellten Requisitionen, und es läßt sich dagegen mit Grund nicht einwenden, daß die beiderseitigen Instruktionsrichter nicht in die nämliche Kategorie (: même qualité :) gehören, indem die deutschen Gerichte im Wesentlichen darin übereinkommen, daß sie, ohne öffentliche Procedur, mit der Erhebung der auf den Thatbestand und auf den Betheiligten bezüglichen Voruntersuchungen und Erhebungen in der Voruntersuchung, von welcher es sich damals allein handelte, sich zu beschäftigen haben.

V. Und auch seien die beiderseitigen Gesetzvorschriften nicht in allen Punkten übereinstimmend, so ändert doch dieses nichts an der Befugniß des Cassationshofes zur obenerwähnten Verweisung zum Behufe der Instruktion. In dem dießseitigen Arrêt vom fünften Februar dieses Jahres ist bereits unter vollständiger Berücksichtigung des Artikels fünfhundert fünf und vierzig am angegebenen Orte, und der im Königreiche Bayern allgemein gültigen Bestimmungen des Reichsgrundgesetzes vom

sechs und zwanzigsten May achtzehnhundert
[illegible], die Erfordernisse ausgefüllt worden, und
es bedarf daher dieses Moment des formellen
Rechts keiner weiteren Erörterung. –

V. Nur die dem angefochtenen Verfahren zum Grunde gelegten Vorschriften können den Gegenstand einer weiteren Behandlung abgeben.

Allein wenn die – in dieser Rücksicht durch die Opposition erzielte Widerlegungsgründe nach ihrer Begründung jenes Verfahrens, und besonders die bestehenden Gesetze für die öffentliche Sicherheit betrifft, welche zugleich die Einheit und Unzertrennlichkeit der gerichtlichen Untersuchung, als einer untergeordneten Rücksicht, durchaus Erwähnung geschieht, so hat die Ausführung der Opposition die dießfalls angeführten Motive eben so wenig, als die dießfalls von der Stadtbehörde angegebenen Gründe entkräftet.

Es ist an sich selbst einleuchtend, daß die Einsichtlich der Gesetze für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, nicht blos auf örtliche Verhältnisse erkennt, sondern daß verschiedene Gesetze von größerer Ausdehnung, nämlich eine allgemeine Gesetze für die Integrität und Sicherheit des ganzen Staates Deutschlands andeuten.

Über die gerichtliche Untersuchung betrifft strafbare

Handlungen an aufzudecken und allgemeine Gesetze für sämmtliche Europäische Verfassungen, und für den Bund der deutschen Staaten insbesondere.

Die gegenwärtigen demagogischen Umtriebe sind nach ihrer Tendenz und nach ihrem Umfange, bereits ermittelt, und durch die – selbst mit bewaffneter Hand ausgeführten öffentlichen Angriffe am Sitze der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main sogar, als aufgedeckte Acten, vollkommen außer Zweifel gesetzt worden.

VI. So ungegründet sonach die im Allgemeinen gegen die einstweilige Entschließung vom fünften Februar dieses Jahres ergriffene Opposition sich zeigt, eben so wenig gegründet stellet sie sich in Beziehung auf den Vollzug dar, indem die in dem Artikel fünfhundert acht und zwanzig vorgegebenen Orte erwähnte Notifikation sowohl an die betreffende Stadtbehörde, als Ausschüsse, wenn gleich nicht rechtzeitig, an die Betheiligten selbst erfolgt ist, und diese Verfügung eben so wenig, wie die unterlassene Beiziehung von Seite der Stadtbehörde an den bezeichneten Untersuchungsbeamten, wovon welche durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, so wenig, als überhaupt eine Verletzung der bey der Verfassung vorgeschriebenen Förmlichkeiten eine Nichtigkeit gesetzlich nach sich zieht (s. Artikel 112

zum 405 loco citato /: Uebrigens ist die Ergreifung konservatorischer Maßregeln vor der Entscheidung über die angezeigte Opposition, sowie auch die vorläufige Justifikation des Arrestes, in den Gesetzen ausdrücklich gestattet /: Artikel fünfhundert ein und dreißig und fünfhundert ein und fünfzig loco citato :/

VII. Da sonach die erhobene Opposition in doppelter Beziehung als ungegründet erscheint; so fallen den Opponenten die dadurch verursachten Kosten zur Last, unter welche jedoch für die Akturienbegleitgelder nicht zu rechnen sind, weil die Betheiligten bey der Ausführung ihrer Opposition lediglich zum ersten Male gehört wurden, in welchem Falle eine dergleichen Gebühr hinwegfällt /: Artikel fünfhundert ein und vierzig, und fünfhundert ein und fünfzig, loco citato :/

Aus diesen Gründen

verwirft der k. Appellationshof die von den hiervorgenannten Beschädigten eingelegte Opposition als in doppelter Hinsicht ungegründet, und beläßt es bey dem diesseitigen Urtheile vom fünften Februar dieses Jahres, unter Verurtheilung derselben in die verursachten Kosten, verordnet dagegen die von dem genannten Anwalte beantragte Zurückgabe der für Dr. Hoff hierfür erlegten Akturienbegleitgelder, im Betrage zu siebenzig Gulden gegen die vorschriftsmäßige Empfangsbescheinigung. — Unterzeichnet sind, von Mann, Direktor, von Ammon, Oberappellationsgerichtsrath, Pollmann. —

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen. —

Für die ächte Ausfertigung
die k. Staatsbehörde erhält
Abschrift [illegible] Secretär.

4 einf. Bogen a 21 x = 1 f 24 x
Gress. — 4
= 1 f 28 xr debet
Vorschl = 28 x
8 Rollen à 11 x 1 f 28 x
= 1 f 56 xr debet.
Zusammen drey Gulden vier und zwanzig Kreuzer

Enregistrirt zu München am acht und zwanzigsten Juny 1834, Abthg II. fol. 66. No 4. Zu erheben einen Gulden fünfzig sechs Kreuzer Registrirgebühr.

[illegible] k. Enregistrirungs-Beamter
[illegible]

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht München

an den

Königlichen General-Staats-Procurator in Zweybrücken.

Die Entscheidung des k. Kassationshofes dahier, welche über die von Dr. Philipp Hepp und dem Kandidaten Valentin Stritzmann eingelegten Oppositionen erfolgt ist, ist uns bis jetzt noch nicht zugekommen.

Wir erachten diese Entscheidung als eine Ergänzung des Verfahrens, welches gegen diese Angeschuldigten noch vor ihrer Ablieferung aus dem Rheinkreise hieher hätte statt finden sollen.

Von dieser Ansicht ausgehend glauben wir auch,

31,186 f1/9. 34 28,113 – 1/9 34.

daß nun diese Entscheidung durch den Herrn General-Staats-Prokurator mit der allenfallsigen Requisition um Vorladung und sonstiges formelles Einschreiten nach rheinbayerischen Gesetzen, wenigstens bezüglich des dahier befindlichen Kandidaten Fleischmann, zu übersenden seyn wird. – Mit Hochachtung!

München den 16ten August 1834.

Der k. Direktor

[illegible]

Lauer

die Untersuchung gegen
Dr. Hepp und Valentin
Fleischmann betreff.

An
das Königliche Kreis- und Stadtgericht [illegible] Neustadt
an das
Königliche General-Commando der Rheinpfalz
N. 92
in
Zweibrücken.

N. 11620 B

An das hochpreißliche
[illegible] Königlich bayerische [illegible] General-Commando [illegible] von
[illegible] [illegible] in Zweibrücken

die Festnehmung [illegible] [illegible] betreffend

Die anliegenden zwei Nachweisen über die [illegible] Johann Jakob Heßemann, [illegible] in Neustadt, Philipp Kapp, [illegible] und [illegible] Georg Daniel Gelbert, [illegible] [illegible], welche [illegible] [illegible] Gefängnißstrafen, [illegible] Neustadt [illegible] [illegible] Königlichen Ober-[illegible] zu München, [illegible] [illegible] vom 23ten April [illegible] Jahrs [illegible] worden sind, — [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] der [illegible] [illegible] Hochpreißlichen vom 11ten und 28ten Juli laufenden Jahrs N. 27905 und 28009 [illegible] [illegible]. Hiernach sind Heßemann und Kapp, deren Strafe nur 6 Tage [illegible], am 3ten August in das [illegible] [illegible] und am [illegible] [illegible] wieder [illegible]. Gelbert [illegible] dagegen erst am 4ten August ein und [illegible] [illegible] seine [illegible] Freiheit, weil er in der Zwischenzeit, auf den Grunde der von Ihrer Hochpreißlichen gegebenen vom 8ten August N. 28039 [illegible] [illegible], vom 16ten bis zum 19ten August eine 3tägige [illegible] [illegible]

31146 [illegible] 24

28252 [illegible] 34

zur Erledigung unmittelbarer [illegible] Geschäfte geeignet hielt.

Ich beehre mich zugleich mit der Rückschließung der [illegible] erhaltenen Abschrift des [illegible] Urtheils vom 23ten April laufenden Jahres.

Dem Auftrage welchen Eure Hochwohlgeboren durch Weisung vom 10ten August, N: 28093, praes: 24ten desselben, in betreff des [illegible] von Neustadt zu ertheilen geruhten, habe ich ferner durch den anliegenden Bericht des Friedensrichters zu Neustadt vom 14ten laufend, geeignet zu entsprechen. — In Beziehung auf Johann Fitz von [illegible] [illegible] durch die angezeigten Weisungen angeordneten höchsten Entschließungen werde jedoch zugleich die darin bezeichneten eventuellen Verhaltungsmaßregeln sorgfältigst im Auge behalten. Indessen [illegible] über [illegible] Fitz [illegible] ebenfalls gefangenen [illegible] Urtheils-Abschriften vom 9ten Juli. —

Mit ausgezeichneter Hochachtung und tiefster Verehrung

Eurer Hochwohlgeboren

gehorsamster Staatsprocurator

[illegible]

Vollzugsbefehl

Johann Jacob Schoppmann, Gutsbesitzer in Neustadt, gleichwie Philipp Hepp, Doctor der Medizin und praktischer Arzt daselbst, welche durch Urtheil des Kgl. Oberappellationsgerichts zu München, als Revisionsgericht für den Rheinkreis, vom drei und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und dreißig in contumaciam schuldig erklärt wurden, Magistratspersonen und Verwaltungsbeamte bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen durch Worte, welche die Ehre und das Zartgefühl dieser Staatsbeamten zu verletzen zielten, beleidigt zu haben, deshalb auch in eine Gefängnisstrafe, jeder von sechs Monaten und solidarisch mit andern in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurden, — sind auf den Grund dieses Urtheils, dessen vorschriftsmäßiger Signifikation, des von diesen Verurtheilten geschehenen Verzichts auf das Rechtsmittel der Opposition und freiwilligen Stellung, endlich der, von dem Herrn General-Staats-Procurator am Kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises unterm 11ten und 26ten Juli letzthin bezüglich erlassenen Vollzugs-Weisungen, zur Erstehung der oben angegebenen Gefängnisstrafe in das hiesige Correctionshaus aufzunehmen und in das Vollzugsregister einzuschreiben.

Frankenthal, den 3ten August 1834.

Der K. Staats-Procurator

[illegible]

Heute den dritten August achtzehnhundert vier und dreißig Abends [illegible] wurden in Gemäßheit des obigen Vollzugsbefehls die beiden genannten Johann Jakob Schoppmann und Philipp Hepp von Neustadt zur Erstehung der darin angegebenen durch das allegierte Urtheil gegen sie erkannten Gefängnisstrafe in das Correctionshaus zu Frankenthal aufgenommen und durch den unterzeichneten Verwalter desselben in das Vollzugsregister eingeschrieben worden.

Frankenthal wie oben

[illegible]

Schoppmann und Hepp sind annoch hier, um die [illegible] zu erlassen. —

Frankenthal, den 9ten August 1834.

Der K. Staats-Procurator.

[illegible]

Heute am 9ten August 1834 abends 5 3/4 Uhr wurden [illegible]

1) Johann Jacob Schoppmann

2) Philipp Hepp, da sie ihre Strafzeit erstanden haben

Entlassen.

Frankenthal wie oben

Der Gefängnißaufseher

Rüdlin(?)

Vollzugsbefehl

Georg Daniel Gelbert, [illegible] von Neustadt, welcher durch Urtheil des Königl. Oberappellationsgerichts zu München, als Revisionsgericht für den Rheinkreis [illegible] in contumaciam schuldig erklärt wurde, [illegible] bei Gelegenheit der Abhaltung [illegible] Versammlungen durch Reden, welche [illegible] zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und [illegible] in die Kosten [illegible] verurtheilt wurde, — [illegible] auf den Grund dieses Urtheils, [illegible] nach erfolgter Signification [illegible] mit der [illegible] der [illegible] Vorschrift, welche der von dem Herrn General-Staats-Procurator am K. Appellations-Gerichte des Rheinkreises [illegible] vom 11ten und 23ten Juli letzthin [illegible] Vollzugsbefehl, zur Erstehung der oben angegebenen Gefängnißstrafe in das hiesige Centralhaus(?) aufzunehmen und in das Vollzugsregister einzuschreiben. —

Frankenthal den 4ten August 1834

Der K. Staatsprokurator

[illegible]

Heute den [illegible] August [illegible] [illegible] Vollzugsbefehls [illegible] genannte Daniel Gelbert von Neustadt zur Erstehung der oben angegebenen [illegible] gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe in das Centralhaus(?) [illegible]

Frankenthal aufgenommen und durch den unterzeichneten Verwalter desselben in das Vollzugsregister eingeschrieben worden. —

Frankenthal wie oben. —

Rüllius

Daniel Gelbert kann, in Folge Überweisung des Herrn General-Procurators vom 4ten dieses, welche ihm die nachgesuchte interimistische Entlassung bis zum 20ten des laufenden Monats gestattet hat, — heute provisorisch in Freiheit gesetzt werden, unter der Aufgabe, sich am 20ten wieder zu stellen.

Frankenthal, den 16ten August 1834.

Der K. Staats-Procurator

Daniel Gelbert ist heute d. 16. August 1834 um 4 Uhr abends auf den gemäß obigen Beschluss provisorisch in Freiheit gesetzt worden.

Frankenthal wie oben

Der Gefangenaufseher.

Rüllius

Heute am 19. Aug. 1834 morgens 8 Uhr ist zur Aushaltung seiner Strafe der Daniel Gelbert wiederum in das hiesige Gefängniß eingeliefert.

Frankenthal wie oben Rüllius

Ist morgen, nach vollendeter Strafzeit, definitiv zu entlassen.

Frankenthal, den 6. September 1834.

Der K. Staats-Procurator

Heute am 6. 7br. 1834 morgens 8 Uhr wurde verhafteter Daniel Gelbert nach seiner erstandenen Strafzeit gehörig ausgeschrieben u. entlassen.

Frankenthal wie oben

Rüllius